



KREDITVORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN VON NOVEMBER 2022

Am 3/11/2022 in Brüssel eingetragen

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Definitionen

Für die Anwendung der vorliegenden Vorschriften werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- Bank: Belfius Bank AG mit satzungsmäßigem Sitz in 1210 Brüssel, Place Charles Rogier 11, eingetragen bei der EZB und der FSMA unter der Nr. 0403.201.185, einschließlich ihrer etwaigen Rechtsnachfolger
- Versäumnisfall: jedes in Artikel 7.4. genannte Ereignis, das die Aussetzung oder Kündigung des Kredites zur Folge haben kann
- Datenschutzcharta: die Charta, in der die von der Bank bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kreditnehmers und/oder des Garantiegebers verfolgten Zwecke sowie die Rechte Letzterer aufgeführt sind. Die geltende Charta ist in den Geschäftsstellen erhältlich oder kann auf der Website der Bank eingesehen werden.
- Mit dem Kredit verbundenes Zahlungskonto: jedes Zahlungskonto, das mit dem Kredit verbunden ist und auf das alle Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Kredit gebucht werden
- Kreditvertrag: jeder Vertrag mitsamt seinen Anhängen (oder jedem etwaigen Vertragszusatz), der zwischen der Bank und dem Kreditnehmer abgeschlossen wird, um die Bedingungen eines dem Kreditnehmer von der Bank gewährten Kredites festzulegen, ungeachtet seiner Form, ob es sich um einen spezifischen Vertrag, einen Rahmenvertrag, in dem ein Kredit oder mehrere Kredite gewährt wird/werden, oder um jeglichen sonstigen schriftlichen Vertrag handelt. Im Falle eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens oder eines gleichwertigen Wettbewerbsverfahrens setzt sich der Kreditvertrag aus den Auftragsunterlagen, dem Angebot und der Mitteilung in Bezug auf die Vergabeentscheidung zusammen.
- Kredit: jede Krediteröffnung und/oder jeder Kredit, der von der Bank zu geschäftlichen Zwecken gewährt wird, wobei jeder Kredit, unabhängig davon, ob er im Rahmen einer Krediteröffnung gewährt wird oder nicht, an sich eine Krediteröffnung im rechtlichen Sinne des Wortes darstellt und Teil der globalen Geschäftsbeziehung zwischen dem Kreditnehmer und der Bank ist
- Kreditnehmer: jedes Unternehmen (gemäß der Definition des Wirtschaftsgesetzbuches), das zu geschäftlichen Zwecken handelt, und/oder jede andere Person, der die Bank einen Kredit zu geschäftlichen Zwecken gewährt. Der Begriff „Kreditnehmer“ bezieht sich sowohl auf die Situationen, in denen der Kredit einem einzelnen Kreditnehmer gewährt wird, als auch auf diejenigen, in denen dies auf mehrere Kreditnehmer zutrifft; in letzterem Fall bezieht sich dieser Begriff auf die einzelnen Kreditnehmer.
- Devisen: jede von der Bank gemäß dem Kreditvertrag zugelassene Währung (außer dem Euro), sofern diese am Datum der Festlegung des Zinssatzes und am Datum der Abhebung des Kredites in Höhe des gewünschten Betrages verfügbar und am Devisenmarkt frei in Euro konvertierbar ist
- Kreditdokumente: jedes der folgenden Dokumente: (i) die Allgemeine Bankgeschäftsregelung (ABR), (ii) die Datenschutzcharta, (iii) die vorliegenden Kreditvorschriften (KV), (iv) der Kreditvertrag, (v) alle Dokumente oder Vereinbarungen, kraft deren eine Sicherheit gestellt wird, (vi) alle Garantiedokumente sowie (vii) alle anderen Dokumente oder Vereinbarungen, die sich auf den Kredit oder die Sicherheiten beziehen
- Garantiedokument: jedes Dokument, mit dem die Bank im Rahmen einer Garantietransaktion eine Verbindlichkeit – ungeachtet deren Form – zugunsten eines Dritten einget
- Bedeutende nachteilige Auswirkung: Folgen aller Ereignisse oder Umstände, die sich unmittelbar oder langfristig folgendermaßen auswirken oder auswirken könnten:
 - (i) mit erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Situation oder das Vermögen des Kreditnehmers, des Garantiegebers oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften



- (ii) mit erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit des Kreditnehmers oder Garantiegebers, seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, insbesondere diejenigen aus den Kreditdokumenten zu erfüllen
 - (iii) mit Auswirkungen auf die Gültigkeit, die Rechtmäßigkeit, den Rang oder die Drittwirksamkeit einer der Sicherheiten oder eines der Rechte der Bank, oder
 - (iv) mit Auswirkungen auf das Ansehen der Bank.
- Garantiegeber: jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Organisation mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die eine Sicherheit stellt oder zur Sicherung eines Kredites eine Verpflichtung zugunsten der Bank eingeht. Der Begriff Garantiegeber umfasst sowohl die Situationen, in denen es lediglich einen Garantiegeber gibt, als auch die mit mehreren. In letzterem Fall ist mit diesem Begriff jeder Garantiegeber einzeln gemeint.
 - Vertragsbruchentschädigung: Jede Entschädigung, die der Bank infolge der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites geschuldet wird, und deren Höhe auf der Grundlage der folgenden Regeln ermittelt wird:
 - (i) Unterliegt der Kredit nicht dem KMU-Gesetz, entspricht die Vertragsbruchentschädigung dem der Bank effektiv entstandenen finanziellen Verlust, und ihre Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Differenz zwischen:
 - a. den Zinsen, die die Bank erhalten hätte, wenn der Kreditnehmer die aufgenommenen Beträge bis zum Endfälligkeitsdatum zurückgezahlt hätte, und
 - b. den Zinsen, die die Bank durch das Anlegen dieser Beträge am Markt erhalten würde.
- Diese Vertragsbruchentschädigung darf auf keinen Fall weniger als einen Betrag in Höhe von sechs Monatszinsen für das vorzeitig zurückgezahlte Kapital ausmachen.
- (ii) Unterliegt der Kredit dem KMU-Gesetz:
 - a. wenn der Höchstbetrag des Kredites zum Zeitpunkt seiner Vergabe höchstens dem im KMU-Gesetz vorgesehenen Schwellenwert entspricht: Die Vertragsbruchentschädigung entspricht einem Betrag in Höhe von maximal sechs Monatszinsen für den betreffenden Kredit, berechnet auf der Grundlage des vorzeitig zurückgezahlten Kapitalbetrages sowie auf der Grundlage des im Kreditvertrag festgelegten Zinssatzes.
 - b. wenn der Höchstbetrag des Kredites zum Zeitpunkt seiner Vergabe über dem im KMU-Gesetz vorgesehenen Schwellenwert liegt: Die Vertragsbruchentschädigung wird gemäß oben stehendem Absatz (i) berechnet.
- Referenzindex oder Referenzzinssatz: jeder Index oder Zinssatz, der zur Festlegung des für einen Kredit geltenden Zinssatzes verwendet wird
 - Werktag: alle Tage, außer Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Belgien und spezifischen Schließungstagen des belgischen Bankensektors
 - KMU-Gesetz: das Gesetz vom 21. Dezember 2013 in Bezug auf verschiedene Bestimmungen bezüglich der Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen oder jedes andere Gesetz, das dieses Gesetz ersetzt
 - Garantietransaktion: jede Gewährung durch die Bank einer Bankgarantie (ungeachtet deren Form, einschließlich jeder Bankgarantie auf erste Anforderung und jedes ‚Stand-By-Akkreditiv‘), einer Bürgschaft oder Bürgschaftserklärung
 - Störung des Referenzindexes: jedes Ereignis, durch das der Referenzindex aufgelöst, nicht verfügbar oder unbrauchbar wird, sowie dessen Änderung oder materielle Beeinträchtigung, insbesondere aufgrund einer erheblichen Änderung seiner Methodologie oder jedes anderen Mittels, das zu seiner Festlegung verwendet wird
 - KV: die vorliegenden Kreditvorschriften für Unternehmen von November 2022
 - ABR: die aktuellste Version der Allgemeinen Bankgeschäftsregelung



- Sicherheit: jede persönliche, dingliche oder finanzielle Sicherheit in Bezug auf alle beweglichen oder unbeweglichen, materiellen oder immateriellen, gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder jedes andere Vorrecht oder jede andere Verpflichtung zugunsten der Bank zur Gewährleistung der Zahlung und/oder Rückzahlung jedes im Rahmen des Kredites geschuldeten Betrages

2. Anwendungsgebiet

Jeder Kredit wird von der Bank gemäß den Bedingungen eines Kreditvertrages, der KV und der ABR gewährt (sofern nicht schriftlich davon abgewichen wird). Im Falle eines Widerspruchs gilt folgende Prioritätsreihenfolge: (i) der Kreditvertrag, (ii) die KV und (iii) die ABR.

Wird der Kredit im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens oder eines gleichwertigen Wettbewerbsverfahrens gewährt, so kommt der Vertrag rechtsgültig zustande, wenn die Mitteilung in Bezug auf die Vergabeentscheidung bei der Bank eingegangen ist. Die Bestimmungen der KV gelten, sofern sie nicht vom Kreditvertrag abweichen und sofern sie den Grundsatz der Gleichbehandlung der im Rahmen dieses Verfahrens konsultierten Parteien achten.

3. Einheit von Konten

Alle Verrichtungen zwischen der Bank und dem Kreditnehmer finden im Rahmen einer globalen Geschäftsbeziehung statt und bilden die Bestandteile eines einheitlichen und unteilbaren Kontokorrents. Die Bank behält sich das Recht vor, die Haben- und Sollsalden jederzeit miteinander zu verrechnen.

4. Abschluss des Kreditvertrages und Bereitstellung des Kredites

- 4.1** Bewilligt die Bank einen Kreditantrag, übermittelt sie den beteiligten Parteien einen Kreditvertragsentwurf. Dieser Entwurf stellt ein Kreditvertragsangebot dar. Wird das Kreditvertragsangebot innerhalb eines Monats nach seinem Versand nicht von allen beteiligten Parteien unterzeichnet, ist dieses Angebot als hinfällig zu betrachten.

Ein Kreditvertrag kommt ab dem Tag, an dem das Kreditvertragsangebot von allen Parteien mit unterschiedlichem Interesse unterzeichnet wird, rechtsgültig zustande. Wird ein Kreditvertrag an verschiedenen Daten von den Parteien unterzeichnet, gilt das Datum der jüngsten Unterzeichnung als Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages.

Werden die verlangten Sicherheiten nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vertragsdatum rechtsgültig gestellt, hat die Bank das Recht, den Kreditvertrag als nichtig zu betrachten.

Die Bank kann die Bedingungen, Klauseln und Modalitäten des Kredites u.a. mit Blick auf seinen Betrag und seine Laufzeit ändern, ohne den Garantiegeber darüber in Kenntnis setzen zu müssen.

- 4.2** Mit der Zustimmung der Bank können die Kreditdokumente gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für elektronische Signaturen elektronisch signiert werden. Die Bank kann die elektronische Signatur ablehnen, wenn die sichere Identifizierung der Unterzeichneten dadurch nicht gewährleistet ist oder nicht geprüft werden kann, ob die betreffenden Kreditdokumente effektiv mit einer elektronischen Signatur versehen worden sind.

Die Bank kann festlegen, welcher Modus und welches Werkzeug für die elektronische Signatur von den Parteien zu verwenden ist.

Jede Partei anerkennt und akzeptiert, dass ihre elektronische Signatur der Kreditdokumente in voller Kenntnis der genutzten Technologie, der geltenden Nutzungsbedingungen sowie der geltenden Gesetze für elektronische Signaturen erfolgt; daher verzichtet sie unwiderruflich auf jedes Recht, das sie haben könnte, direkt oder indirekt jeglichen Antrag oder jegliche Rechtsklage in Bezug auf die Verlässlichkeit des elektronischen Signaturverfahrens oder den Nachweis ihrer Absicht, die Kreditdokumente abzuschließen, einzureichen bzw. einzulegen.

- 4.3** Ohne die vorherige Zustimmung der Bank wird der Kredit dem Kreditnehmer nur dann bereitgestellt, wenn der Kreditnehmer und der Garantiegeber der Bank zuvor die folgenden Unterlagen und Nachweise vorgelegt haben, deren Form und Inhalt für die Bank akzeptabel sind:



- Kopie der Gründungsdokumente, der Zeichnungsbefugnis und der Ausweisdokumente des Kreditnehmers und des Garantiegebers sowie gegebenenfalls alle anderen diesbezüglich von der Bank angeforderten Auskünfte
- die von allen Parteien akzeptierten und unterzeichneten Kreditdokumente
- den Nachweis, dass die verlangten Sicherheiten rechtsgültig gemäß dem geforderten Rang gestellt sind und dass die erforderlichen Formalitäten für ihre Drittwirksamkeit erfüllt sind, und
- den Nachweis, dass alle anderen von der Bank auferlegten Bedingungen gemäß den Kreditdokumenten erfüllt sind.

5. Gesamtschuldnerische Haftung und Unteilbarkeit

5.1 Wird ein Kredit mehreren Kreditnehmern gewährt, akzeptieren jeder Kreditnehmer und jeder Garantiegeber für sich selbst, seine Erben, Rechtsnachfolger und Anspruchsberechtigten die Anwendung:

- der aktiven gesamtschuldnerischen Haftung: Jeder Kreditnehmer kann über die von der Bank bereitgestellten Mittel verfügen, ohne die Zustimmung eines anderen Kreditnehmers einholen zu müssen.
- der passiven gesamtschuldnerischen Haftung: Jeder Kreditnehmer haftet der Bank gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle Verbindlichkeiten im Zuge des Kredites. Die Bank kann die Zahlung ihrer Schuldforderung bestehend aus Kapital, Zinsen, Kosten und Nebenkosten von jedem Kreditnehmer verlangen, unabhängig davon, durch wen diese Schuldforderung entstanden ist, und
- der Unteilbarkeit: Die Verbindlichkeiten jedes Kreditnehmers sind unteilbar, was bedeutet, dass die Bank von jedem Kreditnehmer, seinen Erben und Rechtsnachfolgern die vollständige Erfüllung aller Verbindlichkeiten im Zuge des Kredites verlangen kann.

Im Rahmen der mit einem Kredit verbundenen Verrichtungen erteilt jeder Kreditnehmer jedem anderen Kreditnehmer eine Vollmacht, so dass:

- die Unterschrift eines Kreditnehmers für jeden anderen Kreditnehmer verbindlich ist
- die Bank alle dem Kredit anzurechnenden Verrichtungen, die von jedem Kreditnehmer einzeln angefordert werden, ausführen kann (unter Vorbehalt der in den KV vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf Erben, Rechtsnachfolger und Anspruchsberechtigte).

5.2 Die Bank kann den Kredit gegenüber jedem Kreditnehmer unmittelbar kündigen oder dessen Nutzung aussetzen, wenn sich eine Person unter ihnen in einem der in Artikel 7 aufgeführten Fälle befindet.

5.3 Der Kreditnehmer akzeptiert ausdrücklich, dass eine Aufteilung oder ein Erlass der Schuld, die die Bank einem Kreditnehmer gewährt, ausschließlich diesem Kreditnehmer zugutekommt und für keinen der anderen Kreditnehmer gilt, die gegenüber der Bank für alle geschuldeten Beträge verantwortlich bleiben. Die Aufteilung oder der Erlass der Schuld gegenüber einem Kreditnehmer zieht nicht die Freistellung des Garantiegebers nach sich.

6. Verwendungszweck und Abhebungen des Kredites

6.1 Verwendungszweck des Kredites

Der Kreditnehmer muss den gesamten im Rahmen des Kredites aufgenommenen Betrag zur Finanzierung seines Eigenbedarfs und auf jeden Fall zu den im Kreditvertrag festgelegten Zwecken verwenden. Die Bank ist jedoch nicht zur Überprüfung der Verwendung des Kredites durch den Kreditnehmer verpflichtet.

6.2 Abhebungen des Kredites

Ein Kredit kann auf die im Kreditvertrag festgelegte Weise vom Kreditnehmer in Euro und/oder in einer Devisen abgehoben werden.

6.3 Abhebungen in Devisen



Abhebungen in Devisen sind ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank möglich.

Die Bank behält sich das Recht vor, jegliche Abhebung in Devisen abzulehnen, falls:

- (1) die Devisen in der vom Kreditnehmer gewünschten Höhe und zu dem von ihm gewünschten Bedingungen am Markt nicht verfügbar sind
- (2) die Möglichkeiten der Bank, Devisen zu erwerben oder zu leihen, von jeglicher Behörde (insbesondere der Währungsbehörde) begrenzt oder ausgesetzt werden.

Übersteigt der Gegenwert in Euro des in Devisen abgehobenen Betrages infolge der Entwicklung der Wechselkurse den in Euro ausgedrückten Höchstbetrag des Kredites, ist der Kreditnehmer verpflichtet, diese Überziehung umgehend auszugleichen, oder er hat dies auf erste Aufforderung der Bank zu garantieren.

Die abgehobenen Beträge sind am Fälligkeitsdatum in der Währung der Abhebung zurückzuzahlen.

Werden die in Devisen abgehobenen Beträge am Fälligkeitsdatum oder am geforderten Datum nicht zurückgezahlt, kann die Bank den ausstehenden oder fälligen Saldo von Rechts wegen in Euro konvertieren. Nimmt die Bank dieses Recht wahr, erfolgt die Konvertierung zum Tageskurs am Konvertierungsdatum und zieht dies keine Schuldumwandlung nach sich. Nach der Konvertierung ist der Kreditnehmer verpflichtet, die in Devisen abgehobenen Beträge in Euro zurückzuzahlen.

6.4 Wiederverwendung des Kredites

Der zurückgezahlte Betrag des im Rahmen einer Krediteröffnung gewährten Kredites kann in Form der Gewährung eines neuen Kredites wiederverwendet werden, sofern die Bank dieser Wiederverwendung im Vorfeld zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird durch den Abschluss eines neuen Kreditvertrages mit den Bedingungen des neuen Kredites formalisiert.

7. Laufzeit – Aussetzung – Kündigung

7.1 Laufzeit

7.1.1 Der Kredit wird auf unbestimmte Zeit gewährt.

7.1.2 Ist dies im Kreditvertrag ausdrücklich vorgesehen, kann der Kredit auf bestimmte Zeit gewährt werden. In diesem Fall ist er spätestens am im Kreditvertrag vereinbarten Fälligkeitsdatum zurückzuzahlen.

7.2 Kündigung des Kredites

7.2.1. Ist der Kredit auf bestimmte Zeit gewährt worden, so können weder die Bank noch der Kreditnehmer diesen einseitig beenden, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 7.4. und der besonderen Bestimmungen von Titel II.

7.2.2. Ist der Kredit auf unbestimmte Zeit gewährt worden, so können sowohl die Bank als auch der Kreditnehmer den Kredit einseitig und ohne Angabe von Gründen per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens dreißig Kalendertagen kündigen; die Kündigung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen, wobei die Kündigungsfrist am Tag der oben genannten Mitteilung beginnt.

7.2.3. Während der Kündigungsfrist ist die Beanspruchung des Kredites auf den am Datum der Mitteilung der Kündigungsfrist abgehobenen Betrag begrenzt.

7.3 Annullierung einer ungenutzten Kredittranche



Die Bank und der Kreditnehmer können jede ungenutzte Tranche des Kredites jederzeit ohne Angabe von Gründen – unabhängig davon, ob er auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit gewährt worden ist – per Einschreiben an die andere Partei fristlos kündigen.

7.4 Einseitige Aussetzung oder Kündigung des Kredites durch die Bank

Tritt ein Versäumnisfall ein, hat die Bank das Recht, den Kredit entweder auszusetzen oder zu kündigen und für vorzeitig fällig zu erklären, und zwar ohne vorherige Ankündigung oder Inverzugsetzung. Die Bank teilt dem Kreditnehmer ihre Entscheidung, den Kredit auszusetzen oder zu kündigen, schriftlich mit. Die Aussetzung oder Kündigung des Kredites wird ab dem Datum dieser Mitteilung wirksam und per Einschreiben (oder ein anderes gleichwertiges Mittel) bestätigt.

Der Verzicht auf das Recht, den Kredit auf bestimmte Zeit auszusetzen oder ohne vorherige Ankündigung oder Inverzugsetzung zu kündigen, bedeutet nicht, dass die Bank auch künftig auf dieses Recht verzichtet.

Alle folgenden Ereignisse oder Umstände stellen ungeachtet der Gründe einen Versäumnisfall dar:

- 7.4.1.** Verwendungszweck des Kredites: Der Kredit wird ganz oder teilweise nicht zu dem im Kreditvertrag vorgesehenen Verwendungszweck beansprucht.
- 7.4.2.** Nichtzahlung: die Nichtzahlung am Fälligkeitsdatum jedes Betrages (Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, Strafzahlungen, Entschädigungen, Provisionen, Kosten oder Nebenkosten), der vom Kreditnehmer oder Garantiegeber aufgrund der Kreditdokumente geschuldet wird
- 7.4.3.** Nicht eingeräumte Kontoüberziehung: Das mit dem Kredit verbundene Zahlungskonto weist infolge der Abbuchung eines kraft des Kreditvertrages fälligen Betrages von diesem Konto eine nicht eingeräumte Kontoüberziehung auf.
- 7.4.4.** Inexakte Erklärung: Eine Erklärung oder Aussage, die der Kreditnehmer oder Garantiegeber im Rahmen des Kredites getätigt hat bzw. die als getätigt gilt, ist inexakt, irreführend oder unvollständig.
- 7.4.5.** Nichteinhaltung oder Widerruf einer Pflicht: die Nichteinhaltung durch den Kreditnehmer oder Garantiegeber einer seiner Pflichten gegenüber der Bank oder Dritten aufgrund der Kreditdokumente. Der Widerruf durch den Kreditnehmer oder Garantiegeber einer seiner Verbindlichkeiten aufgrund der Kreditdokumente.
- 7.4.6.** Drittverzug: Eine Schuld des Kreditnehmers oder Garantiegebers im Rahmen jeglicher Verrichtung mit der wirtschaftlichen Wirkung einer Finanzierung wird entweder am Fälligkeitsdatum nicht beglichen oder aufgrund des Eintretens eines Versäumnisfalles vorzeitig bzw. voraussichtlich vorzeitig fällig, oder der Gläubiger, bei dem der Kreditnehmer oder Garantiegeber eine solche Schuld eingegangen ist, kündigt seine Verbindlichkeit oder setzt sie aufgrund des Eintretens eines Versäumnisfalles aus.
- 7.4.7.** Versäumnis in Bezug auf die Versicherung: wenn ein gemäß den Kreditdokumenten erforderlicher Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist oder gekündigt zu werden droht, oder wenn ein versichertes Risiko eintritt, ohne dass die erhaltene Entschädigung für die Zahlung der Verpflichtungen verwendet wird, die zur Entschädigung, Reparatur oder zum Ersatz der beschädigten Güter geführt haben, und das spätestens 9 Monate nach Eintritt des Schadens
- 7.4.8.** Streitfälle: ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder jegliche strafrechtliche Ermittlung gegen den Kreditnehmer oder Garantiegeber (oder gegen ein Mitglied seines Verwaltungs- oder Geschäftsführungsgremiums) mit einer bedeutenden nachteiligen Auswirkung. Die Nichtbefolgung durch den Kreditnehmer oder Garantiegeber jedes ihm gegenüber ergangenen rechtskräftigen Gerichtsurteils oder Schiedsspruchs.
- 7.4.9.** Rechtswidrigkeit der Kreditdokumente: Die Kreditdokumente hören aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise auf, eine gültige Verbindlichkeit einer Partei dieser Kreditdokumente zu sein, oder sind/werden ganz oder teilweise rechtswidrig, nicht anwendbar, nicht durchsetzbar, nichtig, aufgelöst oder ungültig oder aber verlieren allgemein betrachtet ihre Wirkung.



7.4.10. Änderung der Geschäftstätigkeiten: Der Kreditnehmer oder Garantgeber stellt seine am Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages ausgeübten Geschäftstätigkeiten ein, setzt sie aus oder ändert deren Art, ohne die Bank im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

7.4.11. Änderung der Verwaltung: Der Kreditnehmer oder Garantgeber kann aus welchem Grund auch immer nicht mehr geleitet oder verwaltet werden, insbesondere im Falle des Ablebens oder der Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsführers, des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, eines Mitglieds des Direktionsausschusses oder des Hauptanteileigners, ohne dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist durch eine qualifizierte Person ersetzt wird.

7.4.12. Geschäftsunfähigkeit/Auflösung: Der Kreditnehmer oder Garantgeber wird geschäftsunfähig oder muss sich einem Verfahren zur freiwilligen oder erzwungenen Auflösung unterziehen.

7.4.13. Insolvenz und Insolvenzverfahren

(a) **Insolvenz:** Der Kreditnehmer oder Garantgeber (i) ist nicht bzw. voraussichtlich nicht in der Lage, seine Schulden an deren Fälligkeitsdatum zu begleichen, (ii) setzt die Zahlung seiner Schulden aus, (iii) stellt seine Zahlungen ein oder wird im Sinne eines Insolvenzgesetzes zahlungsunfähig, (iv) nimmt einen Schuldenaufschub in Anspruch oder (v) erfüllt die Bedingungen für die Umsetzung eines gesetzlich vorgesehenen Alarmglockenverfahrens.

(b) **Insolvenzverfahren:** alle eingeleiteten Schritte mit Blick auf (i) die Aussetzung der Zahlungen, den Erhalt eines Zahlungsaufschubes für die gesamte Schuld oder einen Teil davon, die Auflösung, den Konkurs, die Schließung des Unternehmens, die gütliche oder gerichtliche Reorganisation oder jedes andere Insolvenzverfahren des Kreditnehmers oder Garantgebers, (ii) den Abschluss einer Vereinbarung in Bezug auf eine Neuausrichtung, Abtretung oder Neustaffelung der Schuld mit einem Gläubiger des Kreditnehmers oder Garantgebers (die Bank ausgenommen) oder (iii) die Anstellung beim Kreditnehmer oder Garantgeber eines Insolvenzverwalters, Konkursverwalters, Liquidators, vorläufigen Verwalters, gerichtlichen Verwalters, Gerichtssachverständigen, Ad-hoc-Bevollmächtigten, Unternehmensvermittlers oder Zwangsverwalters. Alle anderen eingeleiteten Verfahren oder Maßnahmen oder jedes erwirkte Urteil mit ähnlicher Wirkung.

7.4.14. Kapitalherabsetzung: Der Kreditnehmer oder Garantgeber muss sich einer Herabsetzung des Kapitals oder des Gesellschaftsvermögens mit einer bedeutenden nachteiligen Auswirkung unterziehen.

7.4.15. Von einem Dritten gestellte Sicherheit – Pfändung: die Eintragung durch einen Dritten jeglicher dinglichen Sicherheit als Sicherungsmaßnahme oder zu jedem anderen Zweck (die gemäß dem Kreditvertrag zulässigen Sicherheiten ausgenommen) oder jede Pfändung (einschließlich jeder Steuermitteilung), jede Sequestration (d.h. Hinterlegung eines Vermögenswertes bei einem Dritten bis zur Beilegung des Streitfalls), jede Schuldforderung, jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder jedes gleichwertige Verfahren mit Bezug auf alle Vermögenswerte, Güter, Einkünfte oder Rechte des Kreditnehmers oder Garantgebers oder einen Teil davon

7.4.16. Gültigkeit der Sicherheiten:

Nichtbestellung einer Sicherheit innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist oder Nichteinhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen.

Wegfall, Änderung oder Verringerung des Wertes einer Sicherheit, u.a. wenn der den Gegenstand der Sicherheit ausmachende Vermögenswert (i) ganz oder teilweise zerstört wird oder wegfällt, (ii) ganz oder teilweise Gegenstand einer Eigentumsübertragung ist (auf welche Weise auch immer), (iii) auf welche Weise auch immer als Garantie zugunsten eines Dritten bereitgestellt wird oder (iv) vermietet wird. Die Verschlechterung des Rangs einer Sicherheit.

Die Anfechtung durch einen Dritten oder aber die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Sicherheit.



7.4.17. Abschaffung einer wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahme: Eine zuständige Behörde stellt eine wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahme, Hilfe oder Subvention, die der Kreditnehmer oder Garantiegeber in Anspruch nimmt, ungeachtet ihrer Art ein.

7.4.18. Vertrauensbruch: alle Tatsachen oder Umstände, die das Vertrauensverhältnis, auf dem die Gewährung und Aufrechterhaltung des Kredites beruhen, gefährden können

7.4.19. Bedeutende nachteilige Auswirkung: das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes mit einer bedeutenden nachteiligen Auswirkung

7.5 Ableben des Kreditnehmers

Beim Ableben des Kreditnehmers wird der Kredit ausgesetzt, und die Bank muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag, an dem sie darüber in Kenntnis gesetzt worden ist, entscheiden, ob sie den Kredit kündigt; in diesem Fall muss der Kredit gemäß Artikel 7.9 vollständig zurückgezahlt werden. Die Mitteilung über die Kündigung des Kredites kann an die Erben (oder einen von ihnen) erfolgen, sofern die Bank in der Lage ist, sie zu identifizieren, und gegebenenfalls ebenfalls an die anderen Kreditnehmer. Wenn die Bank den Kredit nicht kündigt und die Aussetzung aufhebt, wird der Kredit mit allen Erben und den anderen Kreditnehmern zu denselben Bedingungen und mit allen bestehenden Sicherheiten fortgesetzt.

7.6 Konkurs des Kreditnehmers

Im Falle des Konkurses des Kreditnehmers führt das Konkurseröffnungsurteil von Rechts wegen und ohne weitere Formalität zur Kündigung des Kredites.

7.7 Rechtswidrigkeit

Sollte die Erfüllung durch die Bank einer ihrer Pflichten im Rahmen des Kreditvertrages oder die Bereitstellung bzw. Aufrechterhaltung des Kredites (unter Berücksichtigung der für die Bank geltenden Gesetzgebung) rechtswidrig werden, so setzt sie den Kreditnehmer darüber in Kenntnis. In diesem Fall wird der Kredit umgehend gekündigt, und der Kreditnehmer muss den gesamten Kredit gemäß Artikel 7.9 vorzeitig zurückzahlen.

7.8 Auswirkungen der Aussetzung des Kredites

Die Aussetzung eines Kredites aus welchem Grund auch immer hat zur Folge, dass bis zur Aufhebung der Aussetzung durch die Bank keine weiteren Abhebungen vorgenommen werden können. Die Zinsen, Provisionen und Fristen werden während der gesamten Dauer der Aussetzung aufrechterhalten. Die Aussetzung eines Kredites verhindert nicht dessen Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt aus demselben Grund oder gegebenenfalls aus einem oder mehreren neuen Gründen.

7.9 Auswirkungen der vorzeitigen Kündigung des Kredites

Im Falle der Kündigung des Kredites schuldet der Kreditnehmer zusätzlich zur Rückzahlung des ausstehenden Kapitals:

- die etwaigen Zinsen, Kosten, Provisionen und Vergütungen
- jede andere gemäß dem Kreditvertrag geschuldete Entschädigung
- jede Entschädigung, die zur Deckung des finanziellen Verlustes und/oder des Gewinnausfalls im Zuge der vorzeitigen Kündigung des Kredites anfällt.

Diese Kosten sind bis zur vollständigen Rückzahlung aller im Rahmen des Kreditvertrages geschuldeten Beträge zu begleichen und werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung umgehend fällig.

Die Kündigung des Kreditvertrages gegenüber einem Kreditnehmer gilt automatisch gegenüber allen anderen.

Die vom Kreditnehmer geschuldeten Zinsen werden zum für eine nicht eingeräumte Überziehung eines Zahlungskontos vorgesehenen Satz berechnet. Diese Zinsen sind bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung der geschuldeten Beträge zu begleichen.



8. Zahlungen

8.1 Auszahlung des Kredites

8.1.1 Beträge, die vom mit dem Kredit verbundenen Zahlungskonto abgebucht werden

Alle vom Kreditnehmer im Rahmen des Kredites geschuldeten Beträge, einschließlich Provisionen, Vergütungen, Kosten, Zinsen, Entschädigungen und sonstiger Nebenkosten, können jederzeit von dem mit dem Kredit verbundenen Zahlungskonto abgebucht werden.

Der Kreditnehmer hat darauf zu achten, dass das mit dem Kredit verbundene Zahlungskonto ausreichend gedeckt ist, damit alle im Rahmen des Kredites geschuldeten Beträge gezahlt werden können, wobei jede Zahlung unabhängig von allen Steuern, Abgaben oder Abzügen jeglicher Art, die bereits einbehalten worden sind oder noch einzubehalten sind, zu leisten ist.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die nicht eingeräumte Überziehung des mit dem Kredit verbundenen Zahlungskontos unverzüglich auszugleichen.

Die Bank berechnet für diese Überziehung Zinsen entsprechend dem Zinssatz für eine nicht eingeräumte Überziehung des Zahlungskontos. Diese Zinsen, die täglich berechnet und in regelmäßigen Zeitabständen vom mit dem Kredit verbundenen Zahlungskonto abgebucht werden, sowie die pauschalen Verwaltungsgebühren zu dem von der Bank festgelegten Tarif werden ab dem ersten Tag der Überziehung bis zum vollständigen Ausgleich der Situation berechnet. Die Zinsen für eine nicht eingeräumte Kontoüberziehung werden in der Regel vierteljährlich gebucht und sind am Fälligkeitsdatum des jeweiligen Quartals zu zahlen.

8.1.2 Zahlungsverzug

Wenn die vom Kreditnehmer im Rahmen des Kredites geschuldeten Beträge, einschließlich Provisionen, Vergütungen, Kosten, Zinsen, Entschädigungen und sonstiger Nebenkosten nicht von der Bank vom mit dem Kredit verbundenen Zahlungskonto abgebucht werden und am Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise nicht gezahlt werden, werden diesen Beträgen Verzugszinsen gemäß Artikel 9.2 angerechnet.

8.2 Überschreitung des Kreditbetrages

Die Abhebungen im Rahmen des Kredites dürfen den im Kreditvertrag festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Die von der Bank geduldeten Überschreitungen sind von Natur aus zeitlich begrenzt, bilden eine Ausnahme und können nicht verlängert werden. Dadurch entstehen keine Rechte für den Kreditnehmer.

Die Bank hat das Recht, dem Betrag jeglicher Überschreitung ohne vorherige Mitteilung den gemäß Artikel 8.1 berechneten Zinssatz anzurechnen.

8.3 Teilzahlungen

Erhält die Bank vom Kreditnehmer (oder für dessen Rechnung) eine Zahlung oder einen Erlös aus der Veräußerung der Sicherheiten, die bzw. der für die Deckung des gesamten gemäß den Kreditdokumenten vom Kreditnehmer zu begleichenden Betrages nicht ausreicht, so verrechnet die Bank diesen Betrag in nachstehender Reihenfolge mit den Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gemäß den Kreditdokumenten: (i) zunächst zur Zahlung aller der Bank gemäß dem Kreditvertrag zustehenden unbezahlten Kosten, (ii) anschließend zur Zahlung der gemäß dem Kreditvertrag fälligen, aber unbezahlten Verzugszinsen, fälligen Zinsen und Provisionen, (iii) danach zur Zahlung aller gemäß dem Kreditvertrag fälligen und unbezahlten Kapitalbeträge und (iv) schließlich zur Zahlung aller anderen gemäß den Kreditdokumenten fälligen, aber unbezahlten Beträge.

Unter Vorbehalt aller anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen hat die Bank das Recht, die oben stehende Reihenfolge zu ändern und/oder festzulegen, welche Schuldforderung mit den vom Kreditnehmer oder für dessen Rechnung geleisteten Beträgen oder einem Erlös aus der Veräußerung der Sicherheiten beglichen wird.

Die Anrechnung der Zahlungen auf das Kapital erfolgt stets ungeachtet der Zinsen. Bei dieser Anrechnung wird also nicht von der Zahlung der Zinsen ausgegangen, und somit bewirkt sie keine diesbezügliche Freistellung.



8.4 Rückstellungen

Der Kreditnehmer und der Garantiegeber erteilen der Bank das Recht, für alle ihre Schulforderungen, auch an Bedingungen geknüpfte und noch nicht fällige Forderungen, eine Rückstellung anzulegen; dies geschieht durch die Belastung und/oder Sperrung jedes Kontos, das bei der Bank auf den Namen des Kreditnehmers oder Garantiegebers eröffnet worden ist, wobei für diese Beträge ein Pfandrecht zugunsten der Bank errichtet wird.

9. Zinsen, Kosten und Provisionen

9.1. Zinsen

Der für jeden Kredit, jede Kredittranche oder jede Abhebung geltende Zinssatz wird im Kreditvertrag festgelegt. Andernfalls wird er dem Kreditnehmer auf einfache Anfrage mitgeteilt.

Die Berechnung des Zinssatzes darf keinesfalls zu einem negativen Zinssatz führen, auch nicht im Falle einer Zinsrevision. Fällt der Referenzsatz negativ aus, wird er auf null festgelegt.

9.2. Verzugszinsen

Wenn der Kreditnehmer einen auf der Grundlage des Kredites geschuldeten Betrag nicht am Fälligkeitsdatum zahlt, fallen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen und ohne vorherige Inverzugsetzung von Rechts wegen Verzugszinsen auf diesen Betrag an. Diese Zinsen sind während des Zeitraums zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem Datum der effektiven Zahlung zum im Kreditvertrag vereinbarten Zinssatz oder, wenn der Kreditvertrag diesbezüglich nichts vorsieht, zum für Handelstransaktionen gesetzlich festgelegten Zinssatz zu zahlen. Die Einbehaltung von Verzugszinsen läuft keinesfalls auf die Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder einen Verzicht der Bank auf ein Recht gemäß dem Kreditvertrag hinaus.

9.3. Kapitalisierung

Unter Vorbehalt ihrer Fälligkeit können die vom Kreditnehmer geschuldeten restlichen Zinsen gemäß dem Gesetz kapitalisiert werden und somit ihrerseits Zinsen abwerfen.

9.4. Kosten und Provisionen

9.4.1 Allgemeine Grundsätze

Der Kreditnehmer zahlt der Bank alle Kosten, Provisionen, Ausgaben, Lasten, Einbehaltungen, Abgaben und Steuern gleich welcher Art und ungeachtet deren Bezeichnung im Rahmen des Kredites, einschließlich, aber nicht ausschließlich:

- alle Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltshonorare) in Bezug auf die Aushandlung und Vorbereitung der Kreditdokumente
- alle Kosten für einen Antrag auf einen Vertragszusatz, einen Verzicht oder eine Vereinbarung, einschließlich der Kosten und Ausgaben für die aufgrund eines solchen Antrages erforderlichen Bewertung oder Verhandlungen
- alle Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltshonorare) in Bezug auf die Wahrung oder Wahrnehmung der Rechte der Bank, einschließlich der Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einer möglichen Zwangsvollstreckung
- alle anfallenden Kosten und Ausgaben für die Bildung, Aufrechterhaltung oder Veräußerung der Sicherheiten, und
- alle Kosten und Ausgaben in Bezug auf die Überwachung und Verwaltung des Kredites.

Artikel 9.4.2 enthält eine nicht erschöpfende Liste der verschiedenen Kosten und Provisionen.

Die geltenden Kosten und Provisionen werden dem Kreditnehmer und/oder Garantiegeber auf einfache Anfrage mitgeteilt.

Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank unwiderruflich, das (die) mit dem Kredit verbundene(n) Zahlungskonto(-konten) zur Zahlung oder Rückzahlung dieser Beträge zu belasten.



9.4.2 Arten von Kosten und Provisionen:

- (a) Bearbeitungsgebühren: einmaliger Betrag, der bei der Gewährung des Kredites anfällt. Bei einer Änderung des Kredites oder der Sicherheiten können ebenfalls Bearbeitungsgebühren angerechnet werden.
- (b) Verwaltungsgebühren: Betrag, der während der gesamten Laufzeit des Kredites für die laufende Verwaltung des Kredites regelmäßig einbehalten wird
- (c) Externe Kosten: alle Kosten zulasten des Kreditnehmers, die mit der Gewährung oder Verwaltung des Kredites verbunden sind, insbesondere die Kosten für die Bildung der Sicherheiten, die Gewährung öffentlicher Garantien, die Kosten für Gutachten, Energiezertifikate, Genehmigungen oder aber alle Kosten steuerlicher Art
- (d) Nichtnutzungsprovision: periodische Provision, die pro rata temporis auf die nicht genutzten Beträge des Kredites erhoben wird
- (e) Reservierungsprovision: periodische Provision, die bis zu dem Tag, an dem der Kredit vollständig in Anspruch genommen worden ist, auf den nicht abgehobenen Teil des Terminkredites berechnet wird
- (f) Provision für die Linie: periodische Provision, die auf den Gesamtbetrag jedes im Rahmen einer Krediteröffnung gewährten Kredites (und gegebenenfalls auf den Gesamtbetrag einschließlich der Überschreitung) berechnet wird
- (g) Provision für eine Garantietransaktion: Provision, die für jede Garantietransaktion und zwar bis zum letzten der folgenden Daten anfällt: (i) Fälligkeitsdatum der Garantietransaktion, (ii) Rückgabe des Originalgarantiedokumentes oder (iii) Eingang der schriftlichen Freigabe durch den Begünstigten der Garantietransaktion.

Diese Provision wird gemäß dem Kreditvertrag erhoben und berechnet und, sofern keine spezifische anderslautende Bestimmung vorliegt, wird sie auf der Grundlage jeder laufenden Garantietransaktion berechnet.

9.5. Wechselkursentschädigung:

Wenn ein vom Kreditnehmer gemäß den Kreditdokumenten geschuldeter Betrag von der Währung, auf die er lautet, in eine andere Währung konvertiert werden muss, verpflichtet sich der Kreditnehmer, die Bank innerhalb von drei Werktagen nach deren entsprechender Mitteilung und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen für alle ihre Kosten und Verluste zu entschädigen, und sie vor allen Kosten, Verlusten oder Haftungen zu bewahren, die sich aus dieser Konvertierung ergeben, insbesondere aus der etwaigen Differenz zwischen (i) dem Wechselkurs zwischen diesen beiden Währungen, der für die Konvertierung dieses Betrags verwendet wird, und (ii) dem Wechselkurs bzw. den Wechselkursen, zu dem bzw. denen die Bank diesen Betrag zum Zeitpunkt seines Eingangs konvertieren kann.

9.6. Berechnung

9.6.1. Berechnungsgrundlage

Alle gemäß dem Kreditvertrag geschuldeten Zinsen, Provisionen oder Kosten werden entsprechend den in den Kreditdokumenten festgelegten Bedingungen und Modalitäten berechnet. Andernfalls werden sie auf der Grundlage der effektiv verstrichenen Tage und eines Jahres mit 360 Tagen oder, wenn die Marktpraxis für eine bestimmte Währung davon abweicht, gemäß dieser Praxis berechnet.

Sofern im Kreditvertrag nicht anders angegeben, werden die Provisionen vierteljährlich gebucht und sind nach Ablauf des jeweiligen Quartals zahlbar.

9.6.2. Bescheinigungen, Berechnungen und Konten



Abgesehen von offensichtlichen Fehlern sind alle von der Bank gemäß den Bestimmungen der Kreditdokumente vorgenommenen Berechnungen, Bescheinigungen, Abrechnungen, Buchungen oder Anrechnungen für den Kreditnehmer und Garantiegeber verbindlich. In Ermangelung einer Anfechtung binnen 30 Kalendertagen nach entsprechender Mitteilung wird davon ausgegangen, dass der Kreditnehmer und Garantiegeber auf alle Rechtsmittel verzichten und die betreffende Berechnung, Bescheinigung, Buchung oder Anrechnung akzeptieren. Bei jedem Gerichts- oder Schiedsverfahren in Bezug auf die Kreditdokumente gelten die Buchungen der Bank auf den in ihren Büchern geführten Konten als ausreichender Nachweis für die Tatsachen, auf die sie sich beziehen, es sei denn, der Kreditnehmer oder Garantiegeber erbringt den Gegenbeweis.

9.7. Veränderte Umstände

9.7.1 Marktstörung

Die Bank hat das Recht, dem Kreditnehmer und Garantiegeber alle Kosten, Lasten und Gewinnausfälle anzurechnen, die u.a. mit einer Erhöhung der Kosten und Lasten des Kredites verbunden sind, die sich aus dem Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung (einschließlich der Eigenmittelanforderungen für Banken, Währungsreserven, Kreditbegrenzungen usw.) ergeben, oder aus der Änderung des Umfangs, der Anwendung oder der Auslegung einer solchen bestehenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung oder aber aus der Mitteilung einer neuen Empfehlung, Anweisung oder Forderung einer Zentralbank, einer Steuer-, Währungs- oder sonstigen Behörde an die Bank, auch wenn diese nicht verpflichtend ist, es jedoch der Bankpraxis entspricht, diese zu befolgen.

9.7.2. Störung des Referenzindex

Im Falle einer Störung des Referenzindex wird von der Bank ein neuer Referenzindex festgelegt und angewandt, wobei sowohl die Marktpraxis als auch die Belange des Kreditnehmers und der Bank berücksichtigt werden.

Der vorliegende Artikel bezieht sich nicht auf eine Marktstörungssituation gemäß oben stehendem Artikel 9.7.1.

9.7.2.1 Finanzieller Ausgleich

Neben der Anwendung eines neuen Referenzindex wird ein fester finanzieller Ausgleich angewandt, um das bei der Unterzeichnung des Kreditvertrages vom Kreditnehmer und von der Bank gewünschte wirtschaftliche Gleichgewicht während der Ausführung des Kreditvertrages sowie seiner gesamten Laufzeit zu wahren. Dieser Ausgleich entspricht der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Kreditvertrages geltenden Referenzindex und dem neuen, gemäß dem vorliegenden Artikel geltenden Referenzindex. Er wird somit zum Vorteil des Kreditnehmers oder der Bank entsprechend den Auswirkungen der Störung des Referenzindex auf den Kreditvertrag festgelegt und bei jeder künftigen Bestimmung des auf der Grundlage des neuen Referenzindex berechneten Zinssatzes für den Kreditzins berücksichtigt.

Liegt zwischen dem neuen Referenzindex und dem Index, den er ersetzt, jedoch keine Differenz vor, findet kein Ausgleich statt.

9.7.2.2 Auferlegter Referenzindex

Die Artikel 9.7.2 und 9.7.2.1 gelten weiterhin, wenn der belgische Gesetzgeber und/oder die zuständige (europäische) Bankenaufsichtsbehörde die Verwendung eines neuen spezifischen Referenzindex festlegt (festlegen), sofern gesetzlich nicht anders bestimmt.

Im Falle einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung gelten nur der Referenzindex sowie ein etwaiger finanzieller Ausgleich, die vom belgischen Gesetzgeber und/oder der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde vorgesehen sind.

9.7.2.3 Mitteilung

Die Bank informiert den Kreditnehmer über den neuen Referenzindex sowie den etwaigen festen finanziellen Ausgleich innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie von der



Störung des Referenzindexes Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch an dem Datum, an dem die auf der Grundlage des neuen Referenzindexes berechneten Zinsen fällig werden.

9.7.2.4 Künftige Schwankungen

Der Referenzindex bleibt künftigen Schwankungen des Marktzinssatzes unterworfen, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem dieser festgelegt und/oder angewandt worden ist.

10. Sicherheiten

10.1. Allgemeines

10.1.1 Alle Dokumente, Wertpapiere, Güter, Werte, Guthaben, Schuldforderungen und Handelspapiere, die bei der Bank für Rechnung des Kreditnehmers hinterlegt sind, bilden von Rechts wegen ein unteilbares Pfandrecht zur Sicherung aller Schuldforderungen der Bank.

Alle zur Sicherung der gegenwärtigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank gestellten oder noch zu stellenden Sicherheiten ergänzen sich gegenseitig und decken zusammen unteilbar alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, ungeachtet ihrer Art, Verwendungsform oder Ursache. Diese Sicherheiten sichern jede Schuldforderung, die die Bank im Rahmen der vor dem Kredit gewährten Vorschüsse, der Überschreitung des Kredites oder aus jedem anderen Grund gegenüber dem Kreditnehmer haben könnte.

10.1.2 Die Bank hat stets das Recht, neue Sicherheiten zu fordern und/oder den Betrag des gewährten Kredites zu kürzen und gegebenenfalls die Teilrückzahlung des geschuldeten Betrages zu verlangen, falls sie diese Maßnahmen in Anbetracht einer Änderung der Situation des Kreditnehmers oder der für den Kredit geltenden Sicherheiten als notwendig erachtet.

10.1.3 Die Bildung neuer Sicherheiten führt nicht zu einer Schuldumwandlung, so dass die neuen Sicherheiten der Bank um die bestehenden Sicherheiten ergänzt werden und nicht zum Wegfall der zuvor erteilten Sicherheiten führen. Die Bank kann ihre Rechte in Bezug auf die (neuen oder bestehenden) Sicherheiten ihrer Wahl zum in ihren Augen geeignetsten Zeitpunkt geltend machen.

10.1.4 Der Garantiegeber darf nicht rechtlich gegen den Kreditnehmer oder einen anderen Garantiegeber vorgehen oder die sich aus einer solchen Rechtsforderung ergebende Schuld untereinander verrechnen, solange die Beträge, die der Kreditnehmer der Bank schuldet, nicht vollständig beglichen worden sind.

10.1.5 Die Bank kann ganz oder teilweise auf die Sicherheiten verzichten, ohne die anderen Garantiegeber oder den Kreditnehmer darüber in Kenntnis setzen zu müssen. Dieser Verzicht zieht weder eine Schuldumwandlung noch den Wegfall der übrigen Sicherheiten nach sich.

10.1.6 Die teilweise oder gesamte Befreiung von einer persönlichen Sicherheit kann der Bank nicht von einem anderen Garantiegeber vorgehalten werden, auch wenn sie indirekt eine Änderung des Teils der ihm zufallenden Schuld bewirkt.

10.1.7 Die gebildeten Sicherheiten behalten ihre Wirkung, auch wenn der Garantiegeber oder Kreditnehmer seine Rechtsform ändert, oder aber wenn er sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon in eine andere juristische Person einbringt (insbesondere im Rahmen einer Fusion durch Übernahme oder der Gründung einer neuen juristischen Person, einer Aufspaltung oder im Falle der Einbringung der Gesamtheit der Güter oder eines Geschäftszweiges).

10.1.8 Sofern nicht anders vereinbart, sind die geforderten Sicherheiten gemäß dem von der Bank bereitgestellten Modell und gemäß ihren Verfahren zu stellen.

10.1.9 Sofern die Sicherheiten nicht ausdrücklich freigegeben worden sind, sichern sie weiterhin jeden anderen Kredit, und zwar auch dann, wenn der Kredit, für den die Sicherheiten gestellt worden sind, beendet ist.



10.2. Allgemeines Pfandrecht

- 10.2.1** Zur Sicherung ihrer gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen verpfänden der Kreditnehmer und Garantiegeber der Bank, die dies akzeptiert, alle ihre Schuldforderungen gegenüber Dritten und gegenüber der Bank (insbesondere alle Guthaben, alle fälligen oder nicht fälligen Einkünfte aus ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, den abtretbaren Teil der im Rahmen ihrer Berufstätigkeit fälligen Gehälter, Honorare oder Vergütungen, ihrer Pension und aller anderen Ersatzeinkommen). Sie verpflichten sich, der Bank auf deren erstes Ersuchen alle erforderlichen Angaben zur Identität ihres Arbeitgebers und ihrer sonstigen Schuldner sowie gegebenenfalls zum Schuldtitel zu erteilen.
- 10.2.2** Die Bank hat das Recht, die Schuldner der Schuldforderungen über dieses Forderungspfand in Kenntnis zu setzen, die somit nur noch rechtsgültig Zahlungen gegenüber der Bank leisten können. Die Mitteilung erfolgt auf Kosten des betreffenden Kreditnehmers oder Garantiegebers.
- 10.2.3** Die Bank kann die Beträge dieser Schuldforderungen direkt, ohne Formalität oder vorherige Inverzugsetzung des betreffenden Kreditnehmers einziehen.
- 10.2.4** Weder der Kreditnehmer noch der Garantiegeber dürfen Maßnahmen zur Minderung des Wertes dieses Pfandes oder zur Behinderung seiner Erfüllung ergreifen, und u.a. dürfen sie diese Schuldforderungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank in welcher Weise und aus welchem Grund auch immer weder ganz noch teilweise verpfänden, abtreten oder an Dritte verkaufen.

11. Förderung durch öffentliche Instanzen und zugehörige Einrichtungen

- 11.1** Wenn der Kredit für eine Förderung durch öffentliche Instanzen oder zugehörige Einrichtungen (Zuschüsse, Zinszuschüsse, Garantien usw.) infrage kommt, die die Bank beantragen muss, reicht die Bank das Dossier ausschließlich auf vorherige schriftliche Anfrage des Kreditnehmers ein.
- 11.2** Die Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn auf das Einreichen eines Förderantrages verzichtet worden ist oder dieser von den zuständigen öffentlichen Instanzen oder den zugehörigen Einrichtungen abgelehnt worden ist.
- 11.3** Die Kosten für die Einreichung des Dossiers sind vom Kreditnehmer zu tragen.
- 11.4** Im Falle einer Förderung durch eine öffentliche Instanz oder eine zugehörige Einrichtung muss der Kreditnehmer die diesbezüglichen Gesetze und Vorschriften sowie die etwaigen mit der Gewährung der Förderung verbundenen Bedingungen auf seine alleinige Verantwortung einhalten.

12. Erklärungen

Ab dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages und bis zur vollständigen Begleichung und Rückzahlung aller Beträge, die der Kreditnehmer der Bank gemäß dem Kreditvertrag schuldet, erklären und garantieren der Kreditnehmer und der Garantiegeber, jeder für sich und gegebenenfalls in Bezug auf seine Tochtergesellschaften, Folgendes gegenüber der Bank:

- 12.1** Gründung und Fähigkeit: Hat er die Form einer Gesellschaft, ist er eine Gesellschaft, die gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie eingetragen ist, rechtsgültig gegründet, eingetragen und existent ist, und er hat die volle Fähigkeit, seine Rechte in Anspruch zu nehmen und wahrzunehmen sowie die derzeit ausgeübten Tätigkeiten zu betreiben.
- 12.2** Ermächtigung – Befugnisse – Vertretungsbefugnis: Er – sowie die Personen, die ihn vertreten – bescheinigen, über die Eigenschaft, die Fähigkeit, die Befugnisse und die Kompetenz zu verfügen, die erforderlich sind, um rechtsgültige Verträge mit der Bank abzuschließen, und dass sie sich im Besitz aller gegebenenfalls verlangten Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen befinden.
- 12.3** Gültigkeit der Verpflichtungen: Die Kreditdokumente, an denen er als Partei beteiligt ist, stellen jeweils ab dem Datum ihrer Unterzeichnung gesetzmäßige, rechtsgültige und verbindliche



Verpflichtungen ihm gegenüber dar, wobei er auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, Vollstreckung, Pfändung in jeglicher Form u.ä. verzichtet.

- 12.4** Buchführungs- und Finanzdokumente: Alle Jahresabschlüsse und sonstigen Buchführungs- und Finanzdokumente, die der Bank im Rahmen der Beantragung, Gewährung und Verwaltung des Kredites vorgelegt werden, müssen ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu sein und ein realistisches Bild der Geschäftstätigkeit, des Vermögens und der Finanzlage vermitteln. Die vom Rechnungsprüfer zu bescheinigenden Dokumente sind vorbehaltlos bestätigt worden (abgesehen von Vorbehalten technischer Art im Sinne der von den Rechnungsprüfern angewandten Normen, die sich nicht auf die Aufrichtigkeit oder die Exaktheit des betreffenden Abschlusses auswirken).
- 12.5** Satzungskonformität – Konfliktfreiheit: Der Abschluss der Kreditdokumente, an denen er als Partei beteiligt ist, sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen weder gegen eine Bestimmung seiner Satzung noch gegen einen der Verträge oder eine der Verpflichtungen, an die er gebunden ist, und verletzen nicht die für ihn geltenden Gesetze oder Vorschriften.
- 12.6** Eigentumsrecht: Er und jedes seiner Tochterunternehmen sind Eigentümer oder Inhaber aller Nutzungsrechte an allen Handelsgeschäften sowie aller für seine Geschäftstätigkeit erforderlichen geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte, und er und jedes seiner Tochterunternehmen besitzen gültige Eigentumsnachweise, Mietverträge oder Lizenzen sowie alle erforderlichen Genehmigungen, um die für seine Geschäftstätigkeit erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte zu nutzen.
- 12.7** Wettbewerbsrecht: Bislang ist keine Rechtsklage oder Untersuchung aufgrund der Existenz eines Kartells, wettbewerbswidriger oder diskriminierender Praktiken (oder eine ähnliche Rechtsklage in einem anderen Land als Belgien) von irgendeiner belgischen, ausländischen oder internationalen Wettbewerbsbehörde gemeldet worden und gegenwärtig gegen ihn oder eines seiner Tochterunternehmen oder aber damit verbundene Unternehmen anhängig.
- 12.8** Zentrum der Hauptinteressen: Der Mittelpunkt seiner Hauptinteressen (gemäß der gesetzlichen Definition dieses Begriffes) befindet sich im Land seines Sitzes, und er hat keine Niederlassung (gemäß der gesetzlichen Definition dieses Begriffes) in einem anderen Land als dem seines Sitzes.
- 12.9** Information und Verantwortung für den Kredit: Der Kreditnehmer ist für die Beantragung und Verwaltung des Kredites verantwortlich. Der Kreditnehmer sorgt für die korrekte Ausführung jeder Verrichtung im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank, um sicherzustellen, dass sie seinen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen entspricht. Der Kreditnehmer holt alle Ratschläge bei externen professionellen Beratern ein, die er im Zusammenhang mit seinem Kredit (in finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder steuerlichen Fragen) als notwendig erachtet.
- 12.10** Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismus: Weder er noch eine seiner Tochterunternehmen oder eines bzw. einer ihrer jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, gesetzlichen Vertreter oder Betriebsleiter üben derzeit eine illegale Tätigkeit aus bzw. haben dies in der Vergangenheit getan oder eine Handlung begangen, die gegen die Gesetzgebung zur Unterdrückung von Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche oder Terrorismus verstößt. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Verstöße, und ihm ist nicht bekannt, dass diesbezügliche Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen ihn vorliegen. Keine der vorerwähnten juristischen oder natürlichen Personen ist Gegenstand einer Verfolgung, eines Verfahrens, einer Untersuchung oder Ermittlung, die sich auf ein oben genanntes Gesetz oder eine oben genannte Vorschrift bezieht.
- 12.11** Abwesenheit wirtschaftlicher, finanzieller oder gewerblicher Sanktionen: Weder er noch eines seiner Tochterunternehmen oder eines bzw. einer ihrer jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter (i) besitzen oder kontrollieren eine Einheit, die Gegenstand verpflichtender einschränkender Maßnahmen ist, mit denen von einer zuständigen Behörde für die Bank geltende wirtschaftliche, finanzielle oder gewerbliche Sanktionen verhängt werden, (ii) sind selbst Gegenstand derartiger Sanktionen oder befinden sich direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person, gegen die derartige Sanktionen verhängt worden sind, (iii) sind eine Person, die sich auf einem Gebiet befindet, dort gegründet worden ist oder dort ansässig ist, gegen das derartige Sanktionen verhängt worden sind (iv) sind eine Person, die direkt oder indirekt an einer Tätigkeit mit einer Person beteiligt ist, gegen die derartige Sanktionen verhängt worden sind, bzw. eine Person, die sich auf einem Gebiet befindet, dort gegründet worden ist oder dort ansässig ist, gegen das derartige Sanktionen verhängt worden sind, (v) haben direkt oder indirekt Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte von einer Person erhalten, gegen die derartige Sanktionen



verhängt worden sind, und (vi) haben Kenntnis von einem Antrag, einem Verfahren oder einer Ermittlung ihm gegenüber in Bezug auf derartige Sanktionen.

13. Informationsverpflichtungen

Ab dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages und bis zur vollständigen Begleichung und Rückzahlung aller Beträge, die der Bank gemäß dem Kreditvertrag und den anderen Kreditdokumenten geschuldet werden, gehen der Kreditnehmer und der Garantiegeber, jeder für sich und gegebenenfalls in Bezug auf ihre Tochterunternehmen, für die sie eintreten, folgende Verpflichtungen gegenüber der Bank ein.

13.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

- jegliches Ereignis oder jeden Umstand, der sich erheblich auf seine Finanz-, Wirtschafts- und Vermögenslage auswirken kann oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Zuge des Kredites auf irgendeine Weise beeinträchtigen könnte. Ist die Bank der Auffassung, dass die vom Kreditnehmer oder Garantiegeber übermittelten Auskünfte für eine korrekte Einschätzung ihrer Situation nicht ausreichen, kann sie jederzeit auf deren Kosten eine Prüfung oder ein Gutachten ihrer Situation und ihres Vermögens veranlassen.
- jede Änderung seines Familienstandes, seines ehelichen Güterstandes, seiner Geschäftsfähigkeit, seiner Geschäftstätigkeit, seines Rechtsstatus, jede Änderung seines Wohnsitzes oder seines satzungsmäßigen Sitzes, jede Änderung seiner Vertretungsbefugnisse, jede Änderung oder Erweiterung des Eintrages in der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder einem anderen Zentralregister mit den ihn betreffenden Personalien
- alle Ereignisse oder Umstände, die einen Versäumnisfall darstellen können, oder aber alle Ereignisse oder Umstände, die aufgrund des Versandes einer Mitteilung, des Verstreichens eines Zahlungsaufschubes und/oder der Erfüllung einer anderen Bedingung zu einem Versäumnisfall werden können
- die Existenz eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, das gegen ihn oder eines seiner Tochterunternehmen anhängig ist und bei dem vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass es mit einer bedeutenden nachteiligen Auswirkung verbunden ist
- jede Änderung der für seine Buchführung geltenden Bestimmungen.

13.2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank seinen (gegebenenfalls konsolidierten oder geprüften) Jahresabschluss zu übermitteln, sofern er gesetzlich zu dessen Hinterlegung verpflichtet ist, und zwar sobald er verfügbar ist bzw. spätestens innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist.

13.3 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank auf deren erste Anfrage Folgendes zu übermitteln:

- seine ungeprüften Halbjahres-, Quartals- oder Monatsabschlüsse sowie seinen jährlichen Haushaltsvoranschlag, sofern diese Dokumente vorliegen
- alle weiteren von der Bank als nützlich erachteten Auskünfte zu seiner Vermögenslage und Zahlungsfähigkeit.

13.4 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Vertretern der Bank jegliche angeforderte Zusammenarbeit zuteilwerden zu lassen, und er erteilt ihnen Zugang zu allen angeforderten Unterlagen.

14. Allgemeine Verpflichtungen

Ab dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages und bis zur vollständigen Begleichung und Rückzahlung aller Beträge, die der Bank gemäß dem Kreditvertrag und den anderen Kreditdokumenten geschuldet werden, gehen der Kreditnehmer und der Garantiegeber, jeder für sich und gegebenenfalls in Bezug auf ihre Tochterunternehmen, für die sie eintreten, folgende Verpflichtungen gegenüber der Bank ein:

14.1 Rechtsform: Der Kreditnehmer und der Garantiegeber verpflichten sich, ihre Rechtsform oder ihren Gesellschaftszweck nicht zu ändern.



- 14.2** Satzungsmaßiger Sitz: Der Kreditnehmer und der Garantiegeber verpflichten sich, ihren satzungsmäßigen Sitz, ihren Betriebssitz, ihren Aufenthaltsort oder ihren Wohnsitz in dem Land beizubehalten, in dem sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kreditvertrages ansässig sind.
- 14.3** Transaktionsvolumen: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank auf deren Anfrage ein Transaktionsvolumen im Verhältnis zur Kredithöhe anzuvertrauen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die Kreditkonditionen zu revidieren.
- 14.4** Begrenzung der Finanzverschuldung und der Gewährung von Sicherheiten: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, ohne die vorherige Zustimmung der Bank keine neuen Kredite, Erhöhungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Wiederaufnahmen laufender Kredite in jeglicher Form oder sonstige Formen von Finanzdienstleistungen bei Dritten aufzunehmen. Er verpflichtet sich, Dritten ohne die vorherige Zustimmung der Bank keine neuen Sicherheiten zu gewähren.
- 14.5** Einschränkungen bei der Abtretung von Vermögenswerten: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, keinen erheblichen Teil seines Vermögens zugunsten eines Dritten zu verkaufen, abzutreten oder zu belasten, und in diesem Zusammenhang verpflichtet er sich insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass keine Immobilie, kein Handelsgeschäft, kein Agrar- oder Industriebetrieb (bzw. keiner ihrer wesentlichen Bestandteile) Gegenstand (i) einer Eigentumsübertragung durch Teilung, Verkauf, Umtausch, Schenkung, Abtretung, Enteignung oder einen gleichwertigen Vorgang, (ii) einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung, Beeinträchtigung oder mangelnden Instandhaltung oder aber (iii) einer Änderung ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes wird.
- 14.6** Einschränkungen bezüglich Fusionen und Aufspaltungen: Der Kreditnehmer und der Garantiegeber verpflichten sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank keine Fusion, Übernahme, Aufspaltung oder sonstige Transaktion, die eine Universalübertragung ihres Vermögens nach sich zieht, keine teilweise Einbringung von Vermögenswerten oder jegliche Transaktion mit gleichwertiger Wirkung sowie keine rechtliche Umstrukturierung mit sofortiger oder langfristiger Auswirkung auf sein Gesellschaftskapital vorzunehmen, mit Ausnahme von Umstrukturierungen zwischen Mitgliedern einer selben Gruppe, unter der Voraussetzung, dass (i) der Kreditnehmer oder Garantiegeber die überlebende Einheit der Umstrukturierung bleibt, (ii) die Transaktion die Rechte der Bank gemäß den Kreditdokumenten weder sofort noch langfristig beeinträchtigt, (iii) die Transaktion keine bedeutende nachteilige Auswirkung hat und (iv) kein Versäumnisfall eingetreten ist, der am Datum der Ausführung der geplanten Transaktion fortbesteht oder die Folge der Ausführung der geplanten Transaktion ist.
- 14.7** Lizenzen: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, alle Lizenzen, Bescheinigungen, Genehmigungen, Befugnisübertragungen und Zulassungen gleich welcher Art, die für die Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verlangt werden, rechtzeitig einzuholen, zu verlängern und aufzubewahren. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank auf deren erste Anfrage eine entsprechende Kopie vorzulegen. Außerdem hat er die Bank unaufgefordert über jegliche Verweigerung, Zurückziehung oder Aussetzung der oben genannten Lizenzen oder Genehmigungen zu informieren.
- 14.8** Änderung der Geschäftstätigkeit: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dass die allgemeine Art seiner Geschäftstätigkeit oder derjenigen seiner Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Kreditvertrages nicht wesentlich geändert wird.
- 14.9** Versicherungen: Der Kreditnehmer verpflichtet sich zum Abschluss und/oder zur Beibehaltung von Versicherungsverträgen in Höhe von Beträgen sowie Risiko- und Haftungsdeckungen gemäß den allgemein in seinem Tätigkeitsbereich akzeptierten Praktiken (insbesondere, aber nicht begrenzt auf Feuerversicherungen für alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die mit einer Sicherheit belastet sind, sowie für diejenigen, die für die Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers bestimmt und/oder notwendig sind, zu ihrem Neu- oder Wiederaufbauwert) sowie zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Versicherungsverträge. Diese Versicherungen sind bei Versicherungsgesellschaften abzuschließen und/oder beizubehalten, die in dem Land, in dem sich der satzungsmäßige Sitz oder der Wohnsitz des Kreditnehmers befindet, zugelassen sind.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, auf erste Anfrage der Bank (i) einen Lebensversicherungsvertrag bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl abzuschließen sowie alle Dokumente zu unterzeichnen, die für die Abtretung der Vorteile aus diesem Vertrag und aller damit verbundenen Rechte zugunsten der Bank erforderlich sind, und (ii) der Bank auf deren erste Anfrage den Nachweis für den Abschluss dieser Versicherungsverträge sowie den Nachweis für die Zahlung der entsprechenden Prämien zu übermitteln.



Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jede Versicherungsgesellschaft (i) die Bank unverzüglich über jeden Schadensfall oder die Nichtzahlung der Versicherungsprämie durch den Versicherungsnehmer informiert, (ii) die Bank einen Monat im Voraus über die Aussetzung, Stornierung, Kündigung oder Auflösung jedes Versicherungsvertrages informiert und (iii) der Bank auf deren Anfrage einen Vertrag oder einen Vertragszusatz ausstellt, in dem festgelegt ist, dass jegliche Entschädigung nur mit der Zustimmung der Bank festgelegt werden kann und/oder jede Entschädigung der Bank ausbezahlt ist.

Der Kreditnehmer beauftragt die Bank unwiderruflich, bei Nichtzahlung der Versicherungsprämie die nicht gezahlten Prämien zu bezahlen sowie die auf die als Sicherheit hinterlegten Güter entfallenden Lasten und Steuerrückstände in seinem Namen und für seine Rechnung zu begleichen, sowie, falls der Kreditnehmer den Abschluss der oben erwähnten Versicherungsverträge versäumt, in seinem Namen und für seine Rechnung einen Versicherungsvertrag bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl abzuschließen. Der Kreditnehmer verpflichtet sich in jedem dieser Fälle, der Bank auf deren erste Anfrage alle von ihr bezahlten Beträge zurückzuzahlen.

14.10 Zahlungen und/oder Rückzahlungen auf der Grundlage der Kreditdokumente: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die auf der Grundlage der Kreditdokumente geschuldeten Beträge in der Währung des Kredites zurückzuzahlen oder zu zahlen, auch dann, wenn eine gesetzliche Bestimmung gleich welchen Landes ihm die Rückzahlung in einer anderen Währung erlaubt oder auferlegt.

14.11 Sanktionen: Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen eines Kredites bereitgestellten Beträge weder direkt noch indirekt zu verwenden und nicht einer anderen Person für jegliche Transaktion zu leihen, bei ihr einzubringen oder anzulegen und/oder ihr anderweitig verfügbar zu machen, die die Finanzierung oder Erleichterung der Geschäftstätigkeiten oder -beziehungen (i) mit einer natürlichen oder juristischen Person, gegen die eine zuständige Behörde geltende verbindliche einschränkende Maßnahmen zur Festlegung wirtschaftlicher, finanzieller oder gewerblicher Sanktionen verhängt hat, oder mit einer natürlichen oder juristischen Person, einer Einheit oder Einrichtung, die mit ihr verbunden ist, oder mit einer Person, die sich auf einem Gebiet befindet, gegen das derartige Sanktionen verhängt worden sind, zur Folge hätte oder (ii) die auf irgendeine Weise einen Verstoß gegen derartige Sanktionen durch eine Person darstellen könnte. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die der Bank gemäß den Kreditdokumenten geschuldeten Beträge nicht aus Einkünften, Geldmitteln oder Gewinnen zurückzuzahlen oder zu begleichen, die aus jeglicher Tätigkeit oder Transaktion mit (i) einer Person, gegen die eine zuständige Behörde verbindliche einschränkende Maßnahmen zur Festlegung wirtschaftlicher, finanzieller oder gewerblicher Sanktionen verhängt hat, oder mit einer natürlichen oder juristischen Person, einer Einheit oder Einrichtung, die mit ihr verbunden ist, oder (ii) mit einer Person, die sich auf einem Gebiet befindet, gegen das derartige Sanktionen verhängt worden sind, stammen.

15. Abtretung des Kreditvertrages

15.1. Nachfolger und Anspruchsberechtigte

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 7.5 bindet der Kreditvertrag den Kreditnehmer, den Garantiegeber, die Bank sowie alle ihre Nachfolger, Anspruchsberechtigten und Rechtsnachfolger und kommt jedem von ihnen zugute.

15.2. Abtretung durch den Kreditnehmer und/oder Garantiegeber

Weder der Kreditnehmer noch der Garantiegeber dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank ihre jeweiligen Rechte und/oder Pflichten gemäß den Kreditdokumenten ganz oder teilweise abtreten (einschließlich im Falle der Einbringung ihres gesamten Vermögens oder eines Teils davon in einen Dritten, u.a. infolge der Gründung einer neuen juristischen Person, einer Aufspaltung, einer Fusion durch Übernahme, einer Gesamtvermögenseinlage oder der Einbringung eines Geschäftszweiges).

15.3. Abtretung oder Bildung von Sicherheiten durch die Bank

Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Rechte des Kreditnehmers gemäß den Kreditdokumenten oder einen Teil davon ohne die vorherige Zustimmung oder Benachrichtigung des Kreditnehmers oder des Garantiegebers an Dritte abzutreten oder als Sicherheiten zu stellen. Ab der Abtretung oder Bildung von Sicherheiten gelten die in der ABR und den KV vorgesehenen Regeln bezüglich der Konteneinheit nicht mehr für die abgetretenen Rechte.



16. Schutz des Privatlebens und Schweigepflicht

16.1 Privatleben

16.1.1 Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kreditnehmers und des Garantiegebers gemäß dem Gesetz und der Datenschutzcharta, die einen festen Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit dem Kreditnehmer und dem Garantiegeber ausmacht und ihnen gegenüber somit wirksam ist.

16.1.2 Die Bank kann dem Kreditnehmer, dem Garantiegeber und gegebenenfalls ihren Erben, Rechtsnachfolgern und Anspruchsberechtigten jederzeit Einzelheiten zu den Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank mitteilen.

16.1.3 Um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, übermittelt die Bank bestimmte personenbezogene Daten an die Belgische Nationalbank („BNB“). Dazu gehören Daten in Bezug auf Kredite und Sicherheiten sowie zu den Parteien, die eine Verbindung zu den Krediten und Sicherheiten haben. Letztere Daten werden dem von der BNB geführten Register für Kredite an Unternehmen (RKU) gemeldet. Die Daten des RKU werden zu verschiedenen Zwecken auf der Grundlage des Gesetzes vom 28. November 2021 über die Organisation eines Registers für Kredite an Unternehmen gespeichert:

- anderen Einrichtungen die Möglichkeit zu bieten, die mit dem Darlehensnehmer verbundenen Kreditrisiken zu bewerten
- die BNB in die Lage zu versetzen, die Risiken des Finanzsektors zu bewerten sowie wissenschaftliche Forschung zu betreiben und Statistiken zu führen oder ihre sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wie z.B. die Geldpolitik zu erfüllen

Diese Daten werden für bis zu zwei Jahre nach dem Datum der Beendigung des Kreditvertrages oder der Sicherheit für eine mögliche Weitergabe im RKU gespeichert:

- an bestimmte staatliche Einrichtungen wie die FSMA, die Datenschutzbehörde, die Europäische Zentralbank oder den FÖD Wirtschaft
- bei einer gerichtlichen Zeugenaussage in einem Strafverfahren vor einem Gericht oder auf Ersuchen des Prokurators des Königs
- in den anderen Fällen, in denen die Weitergabe solcher Daten gesetzlich vorgesehen oder erlaubt ist.

Die BNB kann die Daten außerdem für bis zu dreißig Jahre nach dem Ende des Kreditvertrages oder der Sicherheit zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben wie etwa der Geldpolitik speichern.

16.1.4 Ferner sieht eine Vereinbarung zwischen der Bank und der BNB die Pflicht vor, die Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit Kreditverträgen in der Kartei der nicht registrierten Einträge („NRE“-Kartei) anzugeben. Der Kreditnehmer und der Garantiegeber nehmen diese vertragliche Pflicht der Bank an.

16.1.5 Im Falle einer Verbriefung, Abtretung oder Verpfändung oder einer Eintragung eines Kreditvertrages (oder der sich daraus ergebenden Rechte/Forderungen) in das besondere Vermögensregister kann/können die Bank sowie ihre allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger die Daten und Pflichten des betreffenden Kreditnehmers und/oder Garantiegebers an eine solche Einheit oder einen Drittemittenten von Wertpapieren, Übernehmer, Pfandgläubiger oder an den Verwalter der Sparte des Sondervermögens oder der zugrundeliegenden Forderungen oder aber an Rating-Agenturen, Aufsichts- und Marktbehörden weitergeben. Dies gilt, sofern der Empfänger dieser Daten deren Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet, insbesondere wenn es dabei um die Weitergabe personenbezogener Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union geht, in denen die Gesetzgebung keinen Datenschutz entsprechend dem in Belgien oder in der Europäischen Union geltenden Datenschutz bietet, und unter der Voraussetzung, dass diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des abgetretenen oder verpfändeten Kreditvertrages und/oder der sich daraus ergebenden gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Pflichten in Bezug auf die



Weitergabe dieser Daten verwendet werden (einschließlich der Verpflichtung, der Europäischen Zentralbank bezüglich des Vertrages Bericht zu erstatten und den Personen, die in diese Finanzinstrumente anlegen, derartige Informationen zur Verfügung zu stellen).

16.1.6 Alle mit den oben stehenden Schritten verbundenen Kosten sind vom Kreditnehmer zu tragen.

16.2 Schweigepflicht

16.2.1 Im Rahmen des Kredites muss die Bank Daten zu den Transaktionen mit dem Kreditnehmer oder Garantiegeber sammeln und verarbeiten, insbesondere im Rahmen der Gewährung und Verwaltung des Kredites und der Sicherheiten, der Bewertung der Beziehung zum Kreditnehmer und Garantiegeber, der Vorbeugung von Missbrauch, der Aufdeckung von Betrug, der Verwaltung von Streitfällen, der Prüfung der Einhaltung des Mandatsvertrages durch ihre bevollmächtigten Vermittler und der Einhaltung der geltenden Gesetzgebung.

16.2.2 Die Bank muss sich an die Schweigepflicht halten. Die Bank gibt keinerlei Informationen über die Transaktionen mit dem Kreditnehmer oder Garantiegeber an Dritte weiter, es sei denn, dass sie ihre ausdrückliche Zustimmung dazu erhalten hat, aufgrund einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen belgischen oder ausländischen Bestimmung dazu verpflichtet ist, dies durch ein rechtmäßiges Interesse gerechtfertigt ist, oder dass sie von einer Aufsichtsbehörde oder aber aufgrund eines Gerichtsurteils dazu verpflichtet ist.

16.2.3 Der Kreditnehmer und Garantiegeber erlauben der Bank, die Korrektheit der mitgeteilten Informationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu prüfen und dazu insbesondere alle für die Bewertung seiner Situation nützlichen Informationen bei befugten Dritten einzuholen. Bei Bedarf ermächtigen sie ebenfalls diese Dritten, die angeforderten Auskünfte an die Bank zu übermitteln.

17. Zustellung – Mitteilung

Jede gemäß den Kreditdokumenten mögliche oder verpflichtende Zustellung, Anfrage oder Mitteilung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, schriftlich und entweder per gewöhnlichen Postversand oder per Einschreiben (in den in der vorliegenden KV vorgesehenen Fällen) an den Wohnsitz oder den satzungsmäßigen Sitz des Kreditnehmers oder per E-Mail oder jedes andere übliche elektronische Kommunikationsmittel.

18. Nichtigkeit und Verzicht

18.1 Sollte eine Klausel der Kreditdokumente rechtswidrig, nichtig oder unwirksam sein oder werden, wirkt sich das nicht auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Wirksamkeit der sonstigen Klauseln des Kreditdokumentes aus.

18.2 Alle Rechte, Rechtsmittel und Bedingungen, die der Bank in den Kreditdokumenten oder in anderen Dokumenten im Zusammenhang mit den Kreditdokumenten eingeräumt oder ihr zugunsten festgelegt werden, sowie die gesetzlichen Rechte und Rechtsmittel ergänzen einander und können jederzeit wahrgenommen oder geltend gemacht werden.

18.3 Dass die Bank ein Recht oder Rechtsmittel nicht, nur teilweise oder verspätet wahrnimmt oder vorübergehend von einer zu ihren Gunsten festgelegten Bedingung abweicht, bedeutet nicht, dass sie auf dieses Recht, dieses Rechtsmittel oder diese Bedingung verzichtet, und hindert die Bank nicht daran, dieses Recht, dieses Rechtsmittel oder diese Bedingung künftig erneut geltend zu machen oder wahrzunehmen oder jedes andere Recht, jedes andere Rechtsmittel oder jede andere Bedingung wahrzunehmen oder geltend zu machen.

18.4 Keine Bestimmung aus den Kreditdokumenten darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank geändert oder aufgegeben werden. Die im Falle veränderter Umstände (Unvorhersehbarkeit) geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelten nicht für die Pflichten des Kreditnehmers oder des Garantiegebers im Zuge der Kreditdokumente, so dass jeder von ihnen anerkennt, sich für die Anpassung oder Beendigung der Kreditdokumente nicht auf diese Bestimmungen berufen zu dürfen.

18.5 Jede Bereitstellung oder Aufrechterhaltung eines Kredites durch die Bank trotz der Nichteinhaltung der Bedingungen der Kreditdokumente stellt lediglich eine vorübergehende, außerordentliche und nicht verlängerbare Toleranz dar, und dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Recht. Die Bank kann



jederzeit und ohne Begründung jede weitere Abhebung vom Kredit verweigern und/oder die unverzügliche Rückzahlung – ganz oder teilweise – der getätigten Abhebungen verlangen.

19. Geltendes Recht und zuständige Gerichte

Alle Rechte und Pflichten des Kreditnehmers, des Garantiegebers und der Bank unterlegen dem belgischen Recht.

Jeder Streitfall im Zusammenhang mit den Kreditdokumenten fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Brüsseler Gerichte. Die Bank hat jedoch das Recht, ein Verfahren vor jedem anderen für Gemeinschaftsrecht zuständigen Gericht einzuleiten.



TITEL II: ARTEN VON KREDITEN

Im vorliegenden Titel II werden die spezifischen Regeln für jede Art von Kredit festgelegt.

Die allgemeinen Regeln von Titel I gelten für alle Arten von Krediten, sofern in vorliegendem Titel II nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

20. Kassenkredit

20.1. Definition

Beim Kassenkredit handelt es sich um einen Kredit, der die Möglichkeit bietet, durch eine eingeräumte Überziehung des Zahlungskontos bis zu einem vereinbarten Höchstbetrag über Bargeld zu verfügen.

20.2. Zinsen

Die für den Kassenkredit anfallenden Zinsen werden gemäß dem Kreditvertrag berechnet und vierteljährlich gebucht, sofern im Kreditvertrag nichts anderes angegeben ist.

Jede Änderung des Zinssatzes gemäß den Bedingungen des Kreditvertrages gilt sofort und ist dem Kreditnehmer gegenüber ab ihrer Mitteilung wirksam.

Unterliegt der Kassenkredit dem KMU-Gesetz, gilt die Änderung des Zinssatzes nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner Mitteilung.

Im Falle einer Überschreitung des Kassenkredites wird der Zinssatz für den Kassenkredit um den Betrag der Überschreitung gemäß dem Kreditvertrag erhöht.

20.3. Devisen

Wird der Kassenkredit in Devisen beansprucht, wird der geltende Zinssatz entsprechend den Marktbedingungen und ohne vorherige Benachrichtigung des Kreditnehmers von der Bank festgelegt. Der geltende Zinssatz wird dem Kreditnehmer auf einfache Anfrage mitgeteilt.

20.4. Guthabenbewegung

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass das mit dem Kredit verbundene Zahlungskonto eine regelmäßige Guthabenbewegung aufweist, um die Sperrung des Sollsaldos zu vermeiden.

21. „Straight Loan“

21.1. Definition und Verwendung

Ein „Straight Loan“ ist ein Kredit zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfs des Kreditnehmers, der in Form kurzfristig gewährter, gegebenenfalls erneuerbarer Vorschüsse mit fester Laufzeit beansprucht werden kann.

Der Betrag, die Währung und die Laufzeit, die für jeden Vorschuss gelten, werden spätestens zwei Werktage vor dem Datum der Bereitstellung jedes Vorschusses festgelegt.

21.2. Zinsen

Die Zinsen werden ab dem Datum jedes Vorschusses bis zu seiner Fälligkeit berechnet.

Der für jeden Vorschuss geltende Zinssatz wird zwei Werktage vor dem Datum der Bereitstellung jedes Vorschusses festgelegt.

21.3. Vorzeitige Kündigung des „Straight Loan“

21.3.1. Kündigung des „Straight Loan“

21.3.1.1. Wird der „Straight Loan“ auf unbestimmte Zeit gewährt, können sowohl die Bank als auch der Kreditnehmer ihn einseitig und ohne Angabe von Gründen gemäß Artikel 7.2.2 der vorliegenden KV kündigen.



21.3.1.2. Wird der „Straight Loan“ auf bestimmte Zeit gewährt, ist die Kündigung durch den Kreditnehmer in Abweichung von Artikel 7.2.1 der vorliegenden KV erlaubt, sofern:

1. der Kreditnehmer der Bank seine Bitte um vorzeitige Kündigung des „Straight Loan“ mindestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Kündigungsdatum per Einschreiben zustellt
2. der Kreditnehmer die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank einholt
3. am vorgeschlagenen Kündigungstermin kein Vorschuss aussteht und alle im Rahmen des „Straight Loan“ geschuldeten Beträge an die Bank gezahlt und zurückgezahlt worden sind, und
4. der Kreditnehmer der Bank eine Entschädigung in Höhe von sechs Monaten Nichtnutzungsprovision oder – in deren Ermangelung – Reservierungsprovision zahlt. Diese Provision wird auf der Grundlage des Kreditbetrages zum Zeitpunkt der Kündigung (und im Falle einer Teilkündigung bis zur Höhe des gekündigten Betrages) berechnet, unabhängig davon, ob der Kredit in Anspruch genommen wird oder nicht.

21.3.1.3. In Abweichung von oben stehendem Artikel 21.3.1.2 kann der Kreditnehmer den „Straight Loan“, wenn dieser dem KMU-Gesetz unterworfen ist, jederzeit kündigen, ohne dass die in Artikel 21.3.1.2, Punkt 4 genannte Entschädigung anfällt, sofern am Datum der Kündigung kein Vorschuss aussteht und alle im Rahmen des „Straight Loan“ geschuldeten Beträge an die Bank gezahlt oder zurückgezahlt worden sind.

21.4. Vorzeitige Rückzahlung eines Vorschusses

21.4.1 Die vorzeitige Rückzahlung eines im Rahmen eines „Straight Loans“ gewährten Vorschusses ist nicht zulässig. Die Bank kann die vorzeitige Rückzahlung jedoch ausnahmsweise gegen Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung durch den Kreditnehmer erlauben.

21.4.2 In Abweichung von oben stehendem Artikel 21.4.1 ist die vorzeitige Rückzahlung eines Vorschusses jedoch zulässig, wenn der „Straight Loan“ dem KMU-Gesetz unterworfen ist. In diesem Fall kann der Kreditnehmer einen Vorschuss jederzeit gegen Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung vorzeitig zurückzahlen.

21.4.3 Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung eines Vorschusses infolge der Kündigung des „Straight Loan“ durch die Bank kann diese die Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung verlangen.

22. „Roll-over“

22.1. Definition und Verwendung

Bei einem „Roll-over“ handelt es sich um einen Kredit auf bestimmte Zeit für den Finanzierungsbedarf des Kreditnehmers, der in Form kurzfristig gewährter und gegebenenfalls erneuerbarer Vorschüsse mit fester Laufzeit beansprucht werden kann.

Der Betrag, die Devisen und die Laufzeit, die für jeden Vorschuss gelten, werden spätestens zwei Werkzeuge vor dem Datum jedes Vorschusses festgelegt.

Der Kreditnehmer erlaubt der Bank, die Gegenparteien, gegenüber denen er im Rahmen der mit dem „Roll-over“ finanzierten Transaktionen Verbindlichkeiten eingegangen ist, direkt und für seine Rechnung zu bezahlen.

Die Bank kann eine bestimmte Tranche des Kredites, die - sofern nicht anders bestimmt - auf 10% festgelegt ist, so lange aussetzen, bis nachgewiesen ist, dass die abgehobenen Geldmittel zu den Zwecken, für die der Kredit gewährt worden ist, verwendet worden sind.

22.2. Zinsen

Die Zinsen werden ab dem Datum der Bereitstellung des Vorschusses bis zu seiner Fälligkeit berechnet.

Der für jeden Vorschuss geltende Zinssatz wird zwei Werkzeuge vor dem Datum der Bereitstellung jedes Vorschusses festgelegt.

22.3. Vorzeitige Kündigung des „Roll-over“



22.3.1. Kündigung des „Roll-over“

22.3.1.1. In Abweichung von Artikel 7.2.1 ist die Kündigung des „Roll-over“ durch den Kreditnehmer erlaubt, sofern:

1. der Kreditnehmer der Bank seine Bitte um vorzeitige Kündigung des „Roll-over“ mindestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Kündigungsdatum per Einschreiben zustellt
2. der Kreditnehmer die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank einholt
3. am angeforderten Kündigungstermin kein Vorschuss aussteht und alle im Rahmen des „Roll-over“ geschuldeten Beträge an die Bank gezahlt und zurückgezahlt worden sind, und
4. der Kreditnehmer der Bank eine Entschädigung in Höhe von sechs Monaten Nichtnutzungsprovision oder – in deren Ermangelung – Reservierungsprovision zahlt. Diese Provision wird auf der Grundlage des Kreditbetrages zum Zeitpunkt der Kündigung (und im Falle einer Teilkündigung bis zur Höhe des gekündigten Betrages) berechnet, unabhängig davon, ob der Kredit in Anspruch genommen wird oder nicht.

22.3.1.2. In Abweichung von oben stehendem Artikel 22.3.1.1 kann der Kreditnehmer den „Roll-over“, wenn dieser dem KMU-Gesetz unterworfen ist, jederzeit kündigen, ohne dass die in Artikel 22.3.1.1, Punkt 4 genannte Entschädigung anfällt, sofern am Datum der Kündigung kein Vorschuss aussteht und alle im Rahmen des „Roll-over“ geschuldeten Beträge an die Bank gezahlt oder zurückgezahlt worden sind.

22.4. Vorzeitige Rückzahlung eines Vorschusses

- 22.4.1** Die vorzeitige Rückzahlung eines im Rahmen eines „Roll-over“ gewährten Vorschusses ist nicht zulässig. Die Bank kann die vorzeitige Rückzahlung jedoch ausnahmsweise gegen Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung durch den Kreditnehmer erlauben.
- 22.4.2** In Abweichung von oben stehendem Artikel 22.4.1 ist die vorzeitige Rückzahlung eines Vorschusses jedoch zulässig, wenn der Kredit dem KMU-Gesetz unterworfen ist. In diesem Fall kann der Kreditnehmer einen Vorschuss jederzeit gegen Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung vorzeitig zurückzahlen.
- 22.4.3** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung eines Vorschusses infolge der Kündigung des „Roll-over“ durch die Bank kann diese die Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung verlangen.

23. Terminkredit

23.1. Definition und Verwendung

- 23.1.1** Bei einem Terminkredit handelt es sich um einen Kredit auf bestimmte Zeit, der in einem Mal oder in mehreren Malen abgehoben werden kann und nach einem in den Kreditdokumenten vereinbarten Tilgungsplan zurückzuzahlen ist.
- 23.1.2** Jede einzelne Abhebung darf, sofern im Kreditvertrag nicht anders festgelegt, nicht weniger als ein Zehntel des maximalen Kreditbetrages ausmachen.
- Die Abhebungen des Terminkredites können innerhalb von 9 Monaten nach dem Datum, an dem der Kredit dem Kreditnehmer bereitgestellt wird, gemäß den Bedingungen des Kreditvertrages vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bank den Terminkredit auf die abgehobenen Beträge beschränken.
- 23.1.3** Wird eine Investition teilweise mit nicht aus dem Terminkredit stammenden Geldmitteln finanziert, kann die Bank die Abhebungen von der Vorlage eines Nachweises abhängig machen, demzufolge diese anderen Geldmittel zuvor investiert worden sind.
- 23.1.4** Der Kreditnehmer erlaubt der Bank, die Gegenparteien, gegenüber denen er im Rahmen der mit dem Terminkredit finanzierten Transaktionen Verbindlichkeiten eingegangen ist, direkt und für seine Rechnung zu bezahlen.



23.2. Zinssatz und Revision

- 23.2.1** Der für einen Terminkredit geltende Zinssatz sowie die etwaige Möglichkeit einer Revision dieses Zinssatzes und die Häufigkeit dieser Revision sind im Kreditvertrag vorgesehen.
- 23.2.2** Beim Revisionsdatum handelt es sich um das Fälligkeitsdatum der Revisionsperiodizität. Läuft am Fälligkeitsdatum der Revisionsperiodizität jedoch noch eine Zinsperiode, wird das Revisionsdatum auf das Fälligkeitsdatum dieser Zinsperiode verschoben.
- 23.2.3** Am Revisionsdatum wird der Zinssatz durch den Zinssatz ersetzt, den die Bank spätestens 20 Kalendertage vor dem Datum der vertraglichen Revision festgelegt hat.
- 23.2.4** Der neue geltende Zinssatz wird auf der Grundlage des Zinssatzes festgelegt, der für Kredite derselben Art und mit einer Laufzeit entsprechend der Dauer der Revisionsperiode gilt.
- 23.2.5** Die Bank behält sich das Recht vor, den Zinssatz nicht zu ändern, wenn die Revision keine Zinsdifferenz von mindestens 0,10% pro Jahr ergibt.

23.3. Vorzeitige Rückzahlung des Terminkredites

- 23.3.1** Die vorzeitige Rückzahlung eines Terminkredites (ganz oder teilweise) ist nicht zulässig. Die Bank kann die vorzeitige Rückzahlung jedoch ausnahmsweise gegen Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung durch den Kreditnehmer erlauben. Im Falle einer vorzeitigen Teilrückzahlung können die Beträge den am weitesten zurückliegenden Fälligkeiten angerechnet werden, und die Bank behält sich das Recht vor, die Laufzeit des Terminkredites anzupassen.
- 23.3.2** In Abweichung von oben stehendem Artikel 23.3.1. ist die vorzeitige Rückzahlung des Terminkredites in folgenden Fällen zulässig:

23.3.2.1. Wenn der Kreditvertrag die Revision des Zinssatzes vorsieht. In diesem Fall ist die vorzeitige Rückzahlung an jedem Zinsrevisionsdatum zulässig, sofern:

- (1) der Kreditnehmer der Bank seine Bitte um vorzeitige Rückzahlung mindestens einen Monat vor dem geplanten Datum der vorzeitigen Rückzahlung per Einschreiben zustellt
- (2) mindestens ein Zeitraum entsprechend einem Drittel der anfänglichen Kreditlaufzeit verstrichen ist, wobei dieser Zeitraum auf keinen Fall unter drei Jahren liegen darf

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß den oben stehenden Bedingungen muss der Kreditnehmer eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatszinsen entrichten, die auf der Grundlage des vorzeitig zurückgezahlten Kapitals berechnet wird.

23.3.2.2. Ist der Terminkredit dem KMU-Gesetz unterworfen: In diesem Fall kann der Kreditnehmer den Terminkredit jederzeit gegen Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung vorzeitig zurückzahlen.

- 23.3.3** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Terminkredites infolge dessen Kündigung durch die Bank kann diese die Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung verlangen.

Wenn der Kredit dem KMU-Gesetz unterworfen ist und die Kündigung des Terminkredites aus einem anderen Grund als den in Artikel 7.4 der vorliegenden KV genannten Gründen oder außerhalb des Eintritts eines Falles höherer Gewalt erfolgt, kann die Bank die Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung in Höhe von sechs Monatszinsen verlangen, die auf der Grundlage des am Tag der Kündigung noch ausstehenden Kapitals berechnet wird. In allen anderen Fällen hat die Bank das Recht, die Zahlung einer Vertragsbruchentschädigung zu verlangen.



24. Garantiekredit

24.1 Definition und Verwendung

Ein Garantiekredit ist ein Kredit, mit dem die Bank für Rechnung des Kreditnehmers gegenüber Dritten eingegangene Verbindlichkeiten sichert, und der in Form einer oder mehrerer Garantietransaktionen beansprucht werden kann.

24.2. Haftungsausschluss

- 24.2.1** Jeder Garantiekredit wird auf die alleinige Verantwortung des Kreditnehmers von der Bank gewährt. Der Kreditnehmer muss die Bank rechtzeitig und umfassend über alle zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und deren Entwicklung informieren. Die Bank ist nicht verpflichtet, die etwaige Verweigerung der Ausstellung und/oder Durchführung einer Garantietransaktion zu begründen, und sie kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sie diese Transaktion nicht rechtzeitig und/oder in der gewünschten Form durchgeführt hat.

Der Kreditnehmer haftet weiterhin für jede Garantietransaktion bis zu deren Fälligkeitsdatum und bis die Bank das Garantiedokument in seiner Originalfassung zurückerhalten oder aber die schriftliche Freigabe des Begünstigten der Garantietransaktion erhalten hat.

- 24.2.2** Die Bank behält sich das Recht vor, sich zur Durchführung der Garantietransaktionen auf einen Korrespondenten ihrer Wahl zu berufen. Der Kreditnehmer darf die Folgen der etwaigen Fehler oder Fahrlässigkeit des Korrespondenten auf keinen Fall auf die Bank abwälzen.

- 24.2.3** Der Kreditnehmer ist für die Rückgabe des Garantiedokumentes in seiner Originalfassung und/oder die Erwirkung der Freigabe durch den Begünstigten der Garantietransaktion verantwortlich.

24.3. Zahlung durch die Bank

Nimmt eine Garantietransaktion die Form einer Bankgarantie auf erste Anforderung oder eines ‚Stand-By-Akkreditivs‘ an, so kann die Bank auf erstes Bitten des Begünstigten und ohne vorherige Benachrichtigung oder Zustimmung des Kreditnehmers die gemäß den Garantiedokumenten erforderlichen Zahlungen ausführen, ohne dass sie nachweisen muss, durch eine gerichtliche Entscheidung oder auf eine andere Weise dazu gezwungen worden zu sein.

24.4. Kosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit einer Garantietransaktion, einschließlich der Kosten und Provisionen, die von den etwaigen Korrespondenten der Bank angerechnet werden, sowie alle Kosten, die die Bank im Falle einer Anfechtung einer Garantietransaktion zu tragen hat, wie insbesondere Gerichts- und Schiedskosten, gehen zulasten des Kreditnehmers.

24.5. Rückzahlung

Der Kreditnehmer muss der Bank alle Beträge, die sie gemäß den Garantiedokumenten und allgemeiner betrachtet, einer Garantietransaktion gezahlt hat, unverzüglich zahlen oder zurückzahlen.

24.6. Befreiung

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bank am Fälligkeitsdatum jeder Garantietransaktion von ihren Pflichten zu befreien.



25. Dokumentenakkreditiv

25.1. Definition

Ein Dokumentenakkreditiv ist ein Kredit, mit dem die Bank sich verpflichtet, einem Begünstigten für Rechnung eines Dritten oder für eigene Rechnung einen bestimmten Betrag zu zahlen, und zwar fristgerecht und gegen Vorlage der zwischen dem Kreditnehmer und dem Begünstigten vereinbarten konformen Dokumente.

25.2. Haftungsausschluss

- 25.2.1** Jedes Dokumentenakkreditiv wird auf die alleinige Verantwortung des Kreditnehmers von der Bank gewährt. Die Bank tritt in der dem Dokumentenakkreditiv zugrundeliegenden Handelstransaktion als Dritte auf. Die Rolle der Bank ist auf den Einzug der Dokumente im Namen und für Rechnung des Kreditnehmers begrenzt. Die Bank übernimmt keinerlei Garantie für die Zahlungsfähigkeit der Gegenparteien.

Die Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die im Rahmen eines Dokumentenakkreditivs ausgetauschten Dokumente nicht respektiert werden, und dasselbe gilt im Falle von Fehlern, beruflichen Versäumnissen oder mangelnden Anweisungen einer Versicherungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, die an der Erarbeitung und Kontrolle der Dokumente und Waren beteiligt ist.

Der Kreditnehmer muss die Bank rechtzeitig und umfassend über alle zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und deren Entwicklung informieren. Die Bank muss die etwaige Verweigerung der Eröffnung eines Dokumentenakkreditivs nicht begründen, und sie kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sie den besagten Kredit nicht rechtzeitig und/oder nicht in der gewünschten Form eröffnet hat.

- 25.2.2** Die Bank behält sich das Recht vor, sich zur Durchführung eines Dokumentenakkreditivs auf einen Korrespondenten ihrer Wahl zu berufen. Der Kreditnehmer darf die Folgen der etwaigen Fehler oder Nachlässigkeit des Korrespondenten auf keinen Fall auf die Bank abwälzen.

25.3. Zinsen, Kosten und Provisionen

Sofern nicht anders bestimmt, gehen alle Kosten im Zusammenhang mit einem Dokumentenakkreditiv, einschließlich aller Kosten, die die Bank im Falle einer Anfechtung des Dokumentenakkreditivs zu tragen hat, wie insbesondere die Gerichts- und Schiedskosten, zulasten des Kreditnehmers.

Die Kosten und Provisionen werden bei der Eröffnung des Dokumentenakkreditivs festgelegt.

25.4. Anwendbare Dokumente

Jedes Dokumentenakkreditiv unterliegt den Bestimmungen des Dokumentes zur Beantragung der Eröffnung des Dokumentenakkreditivs, dem Vertrag über die dem Kreditnehmer bereitgestellte digitale Plattform zur Verwaltung jedes Dokumentenakkreditivs sowie den Einheitlichen Regeln und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA), die von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegeben werden.

25.5. Fälligkeit der Schuldforderung

Die Schuldforderung der Bank gegenüber dem Auftraggeber wird fällig, sobald das Dokumentenakkreditiv dem Begünstigten bereitgestellt wird. Sofern nicht anders vereinbart, kann die Bank die Barzahlung der für die Zahlung des Dokumentenakkreditivs erforderlichen Beträge vom Kreditnehmer verlangen oder diese Beträge von seinem Konto abbuchen, noch bevor sie mit der Erfüllung ihrer eigenen Pflichten beginnt.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich auf jeden Fall, der Bank rechtzeitig eine ausreichende Deckung für alle Pflichten, die sie für seine Rechnung eingegangen ist, bereitzustellen, und zwar spätestens am Tag vor dem Fälligkeitsdatum dieser Pflichten gemäß den Kreditdokumenten.



25.6. Beschädigte Waren

Werden die Waren, die Gegenstand eines Dokumentenakkreditivs sind, beschädigt, stehen die Versicherungsentschädigungen vorrangig der Bank bis zur Höhe der ihr geschuldeten Beträge zu.